Steuerberater –
immer gut informiert!

Verbandsnachrichten
1 | 2023

Schwerpunkte: Insolvenz und Digitalisierung

Das aktuelle Interview mit Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs

Neue Freiheiten für Steuerberater bei interprofessioneller Berufsausübung

SteuerberaterVerband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

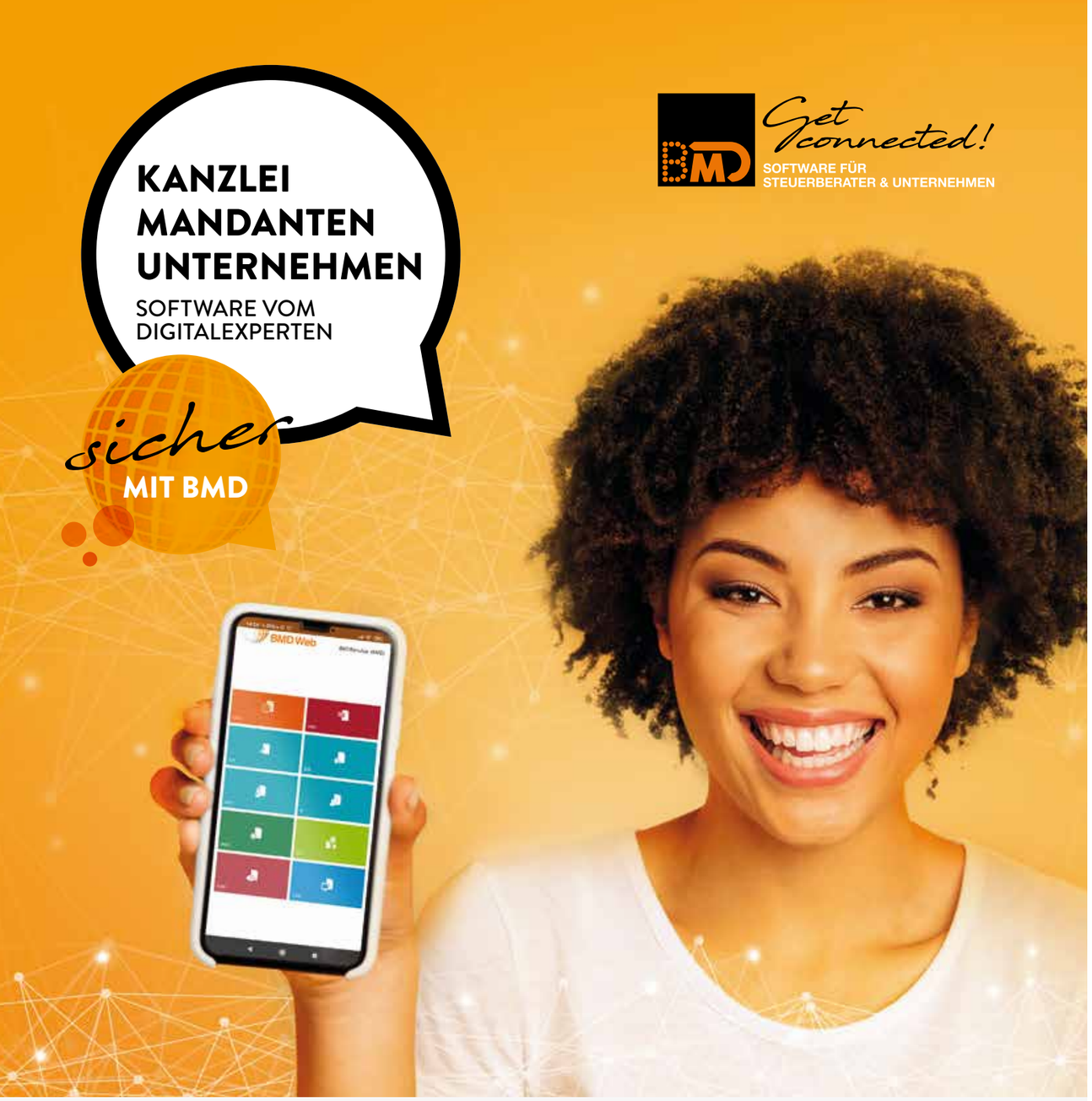

Mit BMD in die digitale Zukunft!
BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen **in nur einer Programmwelt.**

BMD auf einen Blick:
- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisionssicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft: **www.bmd.de**

BMD GmbH, Donnerstraße 10, 22763 Hamburg, Tel.: +49 (40) 5543920, E-Mail: getconnected@bmd.de

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Prognosen sind schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen.“ Dieses Zitat von Mark Twain ist heute aktueller denn je. Es betrifft gegenwärtig insbesondere die politische und wirtschaftliche Entwicklung in Europa und der Welt. Auch ein Jahr nach Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine ist in diesem sinnlosen Konflikt noch immer keine Lösung in Sicht. Die Unsicherheiten in der Welt nehmen zu. Die Auswirkungen der Pandemie, der Angriffskrieg und die Klimakrise führen zu weitreichenden Veränderungen in der Wirtschaft und der Gesellschaft, die allgegenwärtig sind.

Auch für den Berufsstand sind es unruhige Zeiten. Die Anforderungen an den beruflichen Alltag steigen ständig an, sei es durch die immer weiter fortschreitende Bürokratisierung, die Weiterentwicklung der künstlichen Intelligenz, die immer komplexeren und in der Praxis kaum noch anwendbaren Gesetze und den sich zuspitzenden Fachkräftemangel.

Derzeit beschäftigen den Berufsstand die Schlussabrechnungen der Wirtschaftshilfen. Leider ist die Beurteilung grundlegender Sachverhalte, z. B. der Unternehmensverbünde, nach wie vor teilweise ungeklärt. Daher empfiehlt selbst die IB.SH, aktuell noch nicht mit der Bearbeitung der Schlussabrechnungen zu beginnen. Ein Ende dieser Phase ist folglich für alle Beteiligten noch immer nicht in Sicht. Der Verband wird Sie bei dieser schwierigen Aufgabe auch weiterhin durch schnelle Informationen und eine Vielzahl aktueller Webinare unterstützen.

Auch die ganz „normalen Probleme“ und Beratungsaufgaben des beruflichen Alltages müssen wir natürlich im Auge behalten. So ziehen sich durch die aktuelle Ausgabe der Verbandsnachrichten u. a. verschiedene Aspekte zum Thema Insolvenz und deren mögliche Begleitung nicht nur in steuerlicher Hinsicht.

Positiv ist, dass wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung am 9. Juni im „Hotel Lighthouse“ in Büsum im gewohnten Rahmen mit schönen Aktivitäten und einer tollen Feier mit Blick auf das Wattenmeer begehen können.

Hinweisen möchte ich auch auf den Steuerberatertag 2023, der vom 15.–17. Oktober in Berlin stattfinden wird. Das hervorragende Fachprogramm und das attraktive Rahmenprogramm werden sicher auch viele junge Kolleginnen und Kollegen ansprechen. Jungen Kolleginnen und Kollegen, deren Erstzulassung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, ermöglicht der Verband auch dieses Jahr wieder eine kostenlose Kongressteilnahme.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verbandsnachrichten stehen der Frühling und das Osterfest vor der Tür. Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeiter/-innen vor allem Gesundheit und unter den gegebenen Umständen angenehme Ostertage zu Hause oder im Urlaub.

Ihr

Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

1 Editorial

3 Wichtige Termine

6 Neue Mitglieder

7 Schleswig-Holstein
- 7 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen
- 18 Das Arbeitgebersiegel „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung 2023“ – Ergebnisse und Einblicke

24 Schwerpunkt: Insolvenz
- 24 Das schwierige Gespräch mit dem Mandanten über vorliegende Krisen und Insolvenzindizien
- 27 Die Wirtschaft wird erneut von Zombieunternehmen bedroht

30 Schwerpunkt: Digitalisierung
- 30 Digitale Prüfung von Kassenbelegen durch die Finanzbehörden
- 32 Der Schlüssel heißt Respekt
- 34 Digitalisierung des Posteingangs durch die DATEV
- 36 Microsoft Power BI: modernste Datenanalyse für jedermann

38 Aktuelles Interview
- 38 Das aktuelle Interview mit Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs, zur Einführung der führenden elektronischen Gerichtsakte beim Bundesfinanzhof

42 Was sonst noch interessiert
- 42 Gastronomiebetriebe und die Richtsatzsammlung
- 46 Neue Freiheiten für Steuerberater bei interprofessioneller Berufsausübung
- 50 Die steuerliche Betriebsprüfung bei internationalen Sachverhalten
- 52 Erweiterung der Gestaltungsfreiheit im Rahmen von Gewinnthesaurierung und Gewinnausschüttung bei der GmbH durch die Rechtsprechung des BFH
- 55 Hilfestellung zum richtigen Verhalten bei Durchsuchungen in der Kanzlei

56 Steuerrecht
- 56 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

58 Marketing
- 58 Ist Ihre Website im Internet auffindbar?

59 Impressum

60 Kuriositäten

WICHTIGE TERMINE

2023

04.04.	09.00 – 11.00 Uhr	**Private Kapitaleinkünfte in den Anlagen KAP, KAP-BET und KAP-INV** Florian Peters Büro oder Homeoffice, ONLINE
05.04.	14.00 – 17.30 Uhr	**Update: Erbschaft-/Schenkungsteuer und Bewertung** Wilfried Mannek Büro oder Homeoffice, ONLINE
ab 11.04.	08.15 – 15.15 Uhr	**Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Intensivkurs (A3 Kurs) zur/zum Steuerfachangestellten April 2023** Referenten-Team Kronshagen bei Kiel, Bürgerhaus Kronshagen
14.04.	09.00 – 10.30 Uhr	**Monatliches Steuer-Update** Markus Perschon Büro oder Homeoffice, ONLINE
ab 20.04.	09.00 – 15.00 Uhr	**Buchführung Aufbaukurs für Auszubildende** Lothar Ruge Neumünster, Kiek in!
24.04.	14.00 – 16.00 Uhr	**Lohnabrechnung für Profis – Teil 2** Markus Stier Büro oder Homeoffice, ONLINE
26.04.	13.00 – 16.00 Uhr	**Office 365: Teams Kollaboration** Sandmann-Reetz & Team Büro oder Homeoffice, ONLINE
3 Tage jeweils 09.00 – 17.00 Uhr 26.04. – 28.04.		**Ausbildung zum/zur Datenschutzbeauftragten** Alexander Weidenhammer Kiel, Atlantic Hotel Kiel
03.05.	09.00 – 17.00 Uhr	**Jahresabschluss intensiv** Jürgen R. Schott Neumünster, Altes Stahlwerk

WICHTIGE TERMINE

08.05.	09.00 – 14.00 Uhr	**Präsenzwissen Einkommensteuer und Lohnsteuer** Michael Seifert Büro oder Homeoffice, ONLINE
10.05.	09.00 – 11.00 Uhr	**Betriebsprüfung der DRV – allgemein** Jörg Romanowski Büro oder Homeoffice, ONLINE
11.05.	09.00 – 12.00 Uhr	**Scheinselbstständigkeit bei Subunternehmern und in der GmbH** Jörg Romanowski Büro oder Homeoffice, ONLINE
12.05.	09.00 – 10.30 Uhr	**Monatliches Steuer-Update** Markus Perschon Büro oder Homeoffice, ONLINE
16./17.05.	09.00 – 13.00 Uhr	**Digitalisierung im ABO (Module 1–3 = 4 Vormittage)** Vanessa Halwaß Neumünster, Hotel Prisma **Digitalisierung I – Digitale Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten im Zusammenspiel mit DATEV Unternehmen online**
13.06.	09.00 – 13.00 Uhr	**Digitalisierung II – Die digitale Kanzlei**
14.06.	09.00 – 13.00 Uhr	**Digitalisierung III – Schnittstellen around the DATEV**
16.05.	10.00 – 12.00 Uhr	**Betriebsprüfung** Bernd Rätke Büro oder Homeoffice, ONLINE
23.05.	09.00 – 12.00 Uhr	**Office 365: SharePoint/OneDrive** Sandmann-Reetz & Team Büro oder Homeoffice, ONLINE
23.05.	09.00 – 12.15 Uhr	**Fachtag Steuerfachwirt-Update** Manuela Bube Thorsten Jahn Büro oder Homeoffice, ONLINE
24.05.	10.00 – 12.00 Uhr	**Der Umgang mit Betriebsprüfern und Steuerfahndern – Verhaltensregeln für die Betriebsprüfung** Christian Bertrand Büro oder Homeoffice, ONLINE

WICHTIGE TERMINE

25.05.	16.00 – 20.00 Uhr	**Steuerberater*innen als Bevollmächtigte vor dem Finanzgericht** Team Finanzgericht Kiel, Finanzgericht Schleswig-Holstein
31.05.	09.00 – 11.00 Uhr	**Betriebsprüfung der DRV – Brennpunkte** Jörg Romanowski Büro oder Homeoffice, ONLINE
01.06.	09.00 – 12.30 Uhr	**Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente** Jörg Grune Michael Messner Büro oder Homeoffice, ONLINE
02.06.	09.00 – 11.00 Uhr	**Stier im Talk – Entgeltabrechnung II** Markus Stier Büro oder Homeoffice, ONLINE
jeweils 09.00 – 16.00 Uhr 12./13.06.		**Lohn- und Gehaltsabrechnung – Grundkurs** Liane Franke Kiel, Haus des Sports
16.06.	09.00 – 10.30 Uhr	**Monatliches Steuer-Update** Markus Perschon Büro oder Homeoffice, ONLINE
19.06.	09.00 – 17.00 Uhr	**Update Datenschutz** Alexander Weidenhammer Neumünster, Hotel Prisma
19.06.	09.00 – 12.30 Uhr	**Aktuelles Praxiswissen für Mitarbeiter/-innen 2023 II** Michael Seifert Büro oder Homeoffice, ONLINE
21.06.	09.00 – 12.00 Uhr	**Office 365: Planner & ToDo** Sandmann-Reetz & Team Büro oder Homeoffice, ONLINE
26.06.	09.00 – 11.00 Uhr	**Lohnabrechnung für Profis – Teil 3** Markus Stier Büro oder Homeoffice, ONLINE

WICHTIGE TERMINE

	Umsatzsteuer BasisSeminar – Teil I: Grundlagen
jeweils 08.30 – 16.30 Uhr	Martin Tüxen
26./27.06.	Neumünster, Hotel Prisma
	Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente
	Bert Kaminski
	Dirk Krohn
30.06. 09.00 – 12.30 Uhr	Neumünster, Altes Stahlwerk

Änderungen vorbehalten!!!
Bitte beachten Sie die Hinweise auf www.stbvsh-seminare.de.

NEUE MITGLIEDER

ab 1. Januar 2023

Henning Aye	StB	Flensburg
Jan Bernack	StB	Schafflund
Guido Clauß	StB	Neumünster
Maria Diestel	StBin	Bad Bramstedt
Enno Christian Doden	StB	Rieseby
Jörg Hahn	StB	Hamburg
Katharina Herrmann	StBin, WPin	Hamburg
Britta Jürgensen	StBin	Flensburg
Heike Krause	StBin	Mölln
Britta Kycler	StBin	Sahms
Andreas Maack	StB	St. Peter-Ording
Holger Petersen	StB	Hamburg
Kaja Reschke	StBin	Quickborn
Gunnar Scheele	StB	Elmshorn
Céline Stoffel	StBin	Lensahn (Holstein)
Alexander Wagner	StB	Appen
Mareike Wischnat	StBin	Mölln

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Jahresempfang 2023 des LFB Schleswig-Holstein e. V.

Lars-Michael Lanbin und Dr. Yvonne Kellersohn (mittig) vom Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e. V. begrüßten Wirtschaftsminister Claus Ruhe Madsen (r.) und Peter Klotzki (l.) vom Bundesverband der Freien Berufe e. V. zum traditionellen Jahresempfang.

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e. V. hatte für den 22.02.2023 wieder zum alljährlichen Jahresempfang nach Kiel geladen. Rund 50 Vertreter aus Politik, Wirtschaft und den Freien Berufen waren dieser Einladung gefolgt. Neben dem Wirtschaftsminister Claus Ruhe Madsen waren auch zahlreiche Abgeordnete des Bundes- und Landtages Gäste des Abends.

In der Begrüßung betonte Lars-Michael Lanbin, Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e. V.: „Die Freien Berufe sind ein zentrales Organ des öffentlichen Lebens und elementar für die Lebensverhältnisse dieser Gesellschaft: Wo wir nicht sind, da fehlen wir. Wir Freiberufler handeln ja nicht nur im Sinne derjenigen, die unsere Leistung nachfragen, sondern bieten obendrein einen gesellschaftlichen Mehrwert im Sinne der Gesundheit, der Kultur, der Stabilisierung des wirtschaftlichen Lebens, des Rechtsstaats, des sozialen Ausgleichs, der Sicherheit und vielem mehr. Das ist in diesen Zeiten großer Veränderungen, in der der gesellschaftliche Zusammenhalt weiter unter Druck gerät, wichtiger denn je. Kurzum, wir sind seit vielen Jahrzehnten ein Erfolgsmodell. Dies haben wir insbesondere anlässlich der Corona- ►

Pandemie bewiesen. Mehr denn je waren und sind wir der Kitt unserer Gesellschaft, gerade wenn es um das Gemeinwohl geht."

Die Grußworte der Landesregierung überbrachte der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Claus Ruhe Madsen.
Der Minister ging u. a. auf den notwendigen Bürokratieabbau ein und forderte die Anwesenden auf, ihm konkrete Vorschläge zu unterbreiten.
Als weiteres Thema griff er Unternehmensgründungen und -nachfolgen auf und erläuterte, dass es nicht immer das hippe Start-up sein müsse, sondern auch Unternehmensnachfolgen viele Vorteile böten.

Lanbin freute sich zudem sehr, dass er den Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V., Peter Klotzki, begrüßen durfte. Klotzki stellte in seinem Vortrag ebenfalls die enorme Bedeutung der Freien Berufe für die Gesamtgesellschaft dar und lobte ihr herausragendes Engagement in der Pandemie, das oft weit über die Belastungsgrenzen hinausging. Weiterhin veranschaulichte er, wie der BFB auf Bundesebene die vielfältigen Interessen der Freien Berufe vertritt.

Die interessanten Vorträge sorgten im Verlauf des Abends für angeregte Diskussionen.

YK

Jobmesse an der HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule

Stephan Hübscher, Barbro Petersen, Anja Faggo und Frank Stuller (v. l.)

Am 26. Januar fand an der Flensburger Wirtschaftsschule die Jobmesse „Tag der beruflichen Bildung" statt.
Zur Entwicklung der Teilnahme des Verbandes: Wir waren als Kanzlei angeschrieben worden, da wir derzeit Auszubildende beschäftigen. Mit dem Ziel, den teilnehmenden Schüler/-innen den gesamten Berufsstand darzustellen, gelang es durch entsprechende Gespräche mit der Schule, die Teilnahme durch den Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e. V. zu erreichen. Auf diese Weise nahm die Bezirksstelle Flensburg des Steuerberaterverbandes mit insgesamt sechs Personen in drei zeitlichen „Schichten" an der Messe teil.

Die Standbesetzung erfolgte jeweils mit einem Berufsträger und einer in Flensburg angestellten Steuerfachkraft. Diese Art der Standbesetzung bewährte sich, da es den Fachkräften gelang, den Interessierten die steuerberatenden Berufe – insbesondere den Lehrberuf – auf Augenhöhe dazustellen.
Insgesamt konnten 64 Gespräche mit Schüler/-innen geführt werden. Diese strebten unterschiedliche Abschlüsse an: Abitur, Fachhochschulreife oder den mittleren Schulabschluss.

Uns wurde von der organisierenden Lehrerin im Nachgang mitgeteilt, dass die Messebesucher unseren Auftritt als interessant und hilfreich beurteilten. Auch unsere Darstellungen in den geführten Gesprächen wurden von der Schülerschaft als entspannt bzw. unkompliziert beurteilt. Dieses dürfen wir als positiv für die Bewertung unserer Berufe aus Sicht der jungen Menschen einstufen.

Von einigen Schüler/-innen wurden uns von der Schule vorbereitete Profile ausgehändigt, damit interessierte Kanzleien selbst die Kontakte zu den interessierten Schüler/-innen herstellen können. Auf diese Weise sollen ein persönliches Kennenlernen, ein Praktikum, eine Ausbildung o. Ä. ermöglicht werden.
Teilweise wurde vonseiten der Beraterschaft die Anzahl der Gespräche als nicht ausreichend beurteilt. Daher werden wir für die Zukunft nach zielführenden Verbesserungen suchen. In jedem Fall sollte durch den Berufsstand jeder Versuch unternommen werden, über unsere Berufe zu informieren – das Wort Personalmangel dürfte wohl in jeder Kanzlei regelmäßig fallen. Diesem Umstand gilt es entgegenzuwirken!

Unser Dank gilt den Flensburger Kanzleien burgenta PartmbB Steuerberatungsgesellschaft, BVF Bahnen, Faust, Friebe, Marxen-Schmidt, Vollers Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft, DanTaxLegal GmbH, Frank Stuller Steuerberater und Bock · Hübscher Steuerberater PartG mbB für die Teilnahme an der Messe.

Stephan Hübscher – Flensburg und Sörup

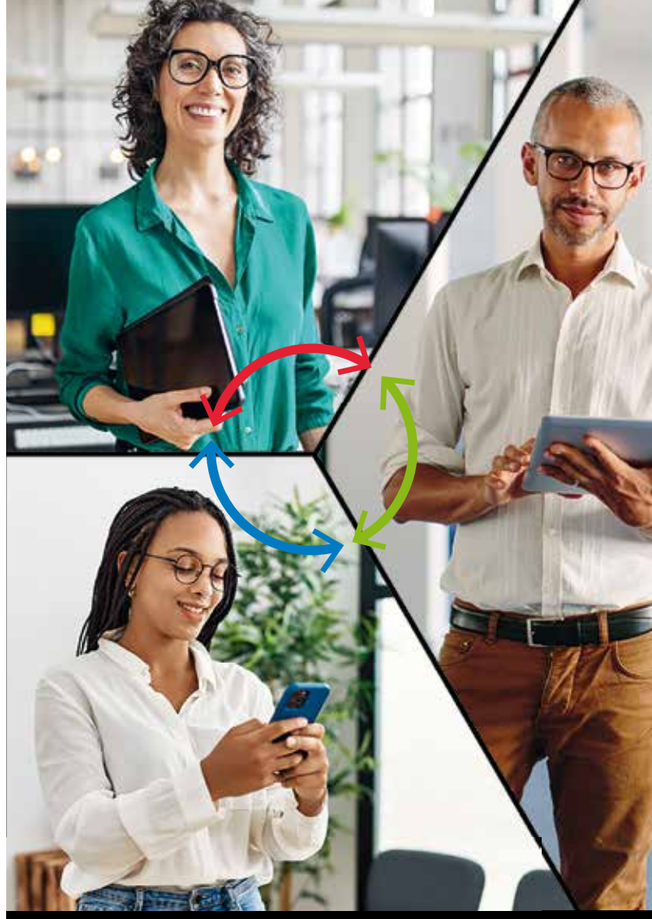

100 % digitaler eAU-Prozess für:
- Lohnbuchhaltung
- Führungskräfte
- Beschäftigte

Kollaborativ zusammenarbeiten mit **ADDISON Lohn Online**

Interessiert?
Vereinbaren Sie einen Beratungstermin und informieren Sie sich:
addison@wolterskluwer.com

Wolters Kluwer

Kieler Steuerfachtagung mit Top-Referenten in ausgezeichneter Form

Lars-M. Lanbin begrüßt Staatssekretärin Julia Carstens und Robert Hammerl, den ersten Referenten des Tages.

Am 03.03.2023 konnte nach der Corona-Pause endlich wieder die um einen Tag verkürzte Kieler Steuerfachtagung in Präsenz im „Hotel Atlantic“ in Kiel stattfinden.

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen folgten unserer Einladung und konnten spannenden Fachvorträgen folgen. Präsident Lars-Michael Lanbin freute sich, hochrangige Ehrengäste aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik begrüßen zu können. Die Staatssekretärin im Wirtschaftsministerium des Landes, Julia Carstens, überbrachte das Grußwort der Landesregierung und dankte dem gesamten Berufsstand für das außerordentliche Engagement in der Corona-Pandemie.

Am Vormittag referierte Robert Hammerl (TLI VAT Services PartG mbB, München) in sehr kompetenter und unterhaltsamer Weise zu aktuellen Brennpunkten der Umsatzsteuer und gab praxisnahe Gestaltungshinweise. Am Nachmittag stellten Sebastian Nehls (SHBB, Kiel) und Simon Wobken (Treurat und Partner, Kiel) die aktuellen Entwicklungen zum Thema „Energie und Steuern“ vor.

In seinem Abschlussvortrag zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) gab Dirk Krohn (Finanzamt Itzehoe) einen Überblick über die bevorstehenden Änderungen.

Beim gemeinsamen Mittagessen sowie in den Pausen ergaben sich anregende Gespräche und ein kommunikativer Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen, den Referenten sowie den anwesenden Repräsentanten aus Wirtschaft und Verwaltung.

Zahlreiche Gäste folgten der Einladung nach Kiel.

YK

Berufsinfotag an der Hochschule Flensburg

Erfreulicherweise konnte der Berufsinfotag, der letztmalig im Jahr 2019 stattgefunden hatte, in diesem Jahr wieder platziert werden. Corona hatte dafür gesorgt, dass diese Veranstaltung zwei Jahre lang ausfallen musste.

Von unserer Seite wurde der am 20.10.2022 stattfindende Berufsinfotag 2022 völlig neu strukturiert. Dieses vor dem Hintergrund, dass jüngere Kollegen/-innen den Studierenden den Beruf besser darstellen können. Ferner wurde der Themenbereich Digitalisierung als zunehmender Schwerpunkt im Arbeitsprozess fokussiert.

Von unserer Seite nahmen als Referenten die folgenden Referenten/-innen teil: Sabine Marxen-Schmidt von der Steuerberatungsgesellschaft BVF Partnerschaft mbB, Hannes Nebelung aus dem Hause Ehler, Ermer und Partner, Jan Keirat von der Steuerberatungsgesellschaft burgenta PartmbB sowie der Autor dieses Artikels von Bock · Hübscher Steuerberater PartG mbB.

In einem vorbereitenden Meeting am 7. Oktober besprachen wir die Aufgabenbereiche sowie das „Marketing“, um in passender Weise auf die studierenden Zuhörerinnen/Zuhörer zuzugehen. Ziel war es, neben der Vermittlung von Informationen Interesse an den steuerberatenden Berufen zu wecken.

In der ca. zweistündigen Präsentation wurden nach der Begrüßung durch Frau Professorin Dr. Iren Dreyer und unserer Seite in unseren Vorträgen die allgemeinen Berufsgrundsätze dargestellt: Welche Tätigkeiten üben wir aus? Es wurden die Varianten selbstständige Tätigkeit, Tätigkeit als Partnerin/Partner oder die zahlenmäßig zunehmende Variante der Anstellung erläutert. Zudem wurde dargestellt, welches Handwerkszeug bei der Tätigkeit benötigt wird, z. B. Buchhaltungskenntnisse, Erstellung von Jahresabschlüssen bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnungen.

Anschließend war Gegenstand unserer Ausführungen, wie von unserer Seite kompetent zu kommunizieren ist und wie man sich im eskalierenden Gespräch abgrenzt. Ferner stellten wir die Statistik unserer Berufsträger mit den unterschiedlichen Werdegängen dar. In diesem Zusammenhang stellte der Kollege Keirat seinen eigenen Weg in den Beruf dar, da er selbst an der Hochschule Flensburg studiert hatte und anschließend die Steuerberaterprüfung absolvierte. Ausführlich wurde, wie schon eingangs erwähnt, das Thema Digitalisierung besprochen, da diese den Beruf derzeit prägt und für die Studierenden sicherlich attraktiv wirken dürfte. Selbstverständlich wurde auch der Steuerberaterverband mit seinen Tätigkeiten dargestellt, damit wir den Studierenden als eine der „Schnittstellen“ vonseiten unseres Berufes bekannt werden.

Neben Frau Professorin Dr. Dreyer waren 13 Studierende anwesend. Besonderheit: Nur zwei Herren befanden sich unter den Studierenden!

Wir hoffen, den Studierenden die Berufe im Steuerfach nähergebracht zu haben. Gegebenenfalls bewerben sich die Studierenden im Nachgang in den Kanzleien um ein Praktikum oder später für ein Studium.

Frau Sabine Marxen-Schmidt und den Herren Hannes Nebelung sowie Jan Keirat danke ich sehr herzlich im Namen der Bezirksstelle Flensburg des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein e. V. für den jeweiligen Einsatz!

Stephan Hübscher, Flensburg und Sörup

TAXarena Hamburg 2022 mit über 1.000 Messeteilnehmern erfolgreich gestartet

Der Steuerberaterverband Hamburg hat am 26. Oktober 2022 in der Messehalle in Hamburg Schnelsen erstmals eine neue Fachmesse für Steuerkanzleien mit über 1.000 Messeteilnehmerinnen und Messeteilnehmern durchgeführt.

Die Teilnehmer:innen deckten sich an den Ausstellerständen mit umfangreichen Informationen und wertvollen News rund um die Themen Digitalisierung, Datenanalyse und Prozessoptimierung ein. Bei 14 spannenden Fachvorträgen nahmen die Besucher:innen Best-Practice-Beispiele aktueller Softwarelösungen, digitaler Prozesse und Schnittstellen für optimierte Arbeitsabläufe und neue Impulse für die moderne und effiziente Steuerkanzlei mit. Die TAXarena bot innovative Lösungen und Strategien für alle relevanten Branchenthemen.

Steuerberater und Kanzleimitarbeiter – höchst zufriedene Besucher

Die TAXarena lockte nicht nur etablierte Kanzleien, sondern auch eine Vielzahl junger interessierter Kanzleiinhaberinnen und -inhaber zur neuen Innovationsmesse für die Steuerberatungsbranche nach Hamburg. Vor allem nutzten viele Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter die TAXarena einzeln oder in kleinen Kanzleiteams, um Inspirationen für Kanzleiprozesse, Kanzleiqualität und Beratungsansätze zu gewinnen.

Dienstleistungsunternehmen und Start-ups – gefragte Aussteller

Zu den Ausstellern gehörten sowohl Global Player und Local Heroes als auch Hidden Champions und visionäre TaxTechs, die zu den führenden Experten auf ihrem Fachgebiet zählen. Bemerkenswert ist die Teilnahme von insgesamt 84 Ausstellern an der ersten TAXarena, die dadurch vollständig ausgebucht war. Steuerberater Andreas Schneier, Präsident des Steuerberaterverbandes Hamburg e. V., äußert sich begeistert vom Erfolg der allerersten TAXarena: „Die Steuerberaterverbände starten mit dem neuen Veranstaltungsformat in eine neue Ära und bieten damit Kanzleiteams einen großen Überblick, wie sie ihre Kanzleien noch digitaler machen können.“

Austausch, Networking, Fachvorträge – gelungene Fachmesse

Ganz gleich ob es um das sichere Aufsetzen und die effiziente Betreuung neuer Mandate im E-Commerce, erfolgreiche Mitarbeiterentwicklung und Mandantenbindung, Cloudtools, neue Konzepte für Mandanteninformationen, Wissensplattformen für lebenslanges Lernen in der Steuerbranche oder Tipps und Tricks für den „War for Talents“ in Steuerberatungskanzleien ging – jede Messebesucherin und jeder Messebesucher war zufrieden und kam mit den Ausstellern ins Gespräch. Gefragt waren insbesondere Informationen rund um die automatisierte Belegverarbeitung und Tools für den Datenaustausch mit Mandanten. Aber auch Anbieter von Fachinformationen zum Steuerrecht, Banken und Versicherungen mit speziellen Angeboten für Kanzleiinhaberinnen, Kanzleiinhaber und ihre Mitarbeiterteams präsentierten sich auf der TAXarena. Während der gesamten Messezeit sorgte das engagierte Team des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. für ein professionelles Messefeeling.

Das begeisterte Feedback war deutlich zu spüren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lobten unter anderem die Gesamtumsetzung der neuen Innovationsmesse, die informative Zusammenstellung der Vorträge sowie die direkte und kompetente Beantwortung ihrer Fragen. „Die zahlreichen und überaus positiven Rückmeldungen sind für uns eine schöne Bestätigung, die Idee einer Messe für die Steuerberaterbranche in die Tat umzusetzen. Die TAXarena hat sich ihre Berechtigung im Messekalender erarbeitet“, so Thomas Volkmann, Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V.

TAXarena – neue Innovationsmesse der Steuerberaterverbände

Die Steuerberaterverbände Hamburg, Niedersachsen Sachsen-Anhalt und Berlin-Brandenburg präsentieren gemeinsam die TAXarena in drei Städten an drei unterschiedlichen Terminen. Alle Informationen sind unter www.taxarena.de zu finden.

Die TAXarena geht am 23. November 2023 in der Messehalle Schnelsen in die nächste Runde.

+ + + GEHALTSUMFRAGE 2022/2023 + + +

Sie möchten wissen, ob Sie mit den aktuellen Gehältern Ihres Büros richtig liegen? Steuerberaterverband und Steuerberaterkammer wollen Ihnen einen regionalen Überblick über die Gehälter in Steuerberatungskanzleien geben. Dafür benötigen wir Ihre Unterstützung. Bitte füllen Sie den Online-Fragebogen bis zum 30.04.2023 aus. Teilnehmende Kanzleien erhalten eine kostenfreie Auswertung der Umfrage.

Klimagespräch mit dem Finanzamt Flensburg

Judith Karges (stellvertretende Vorsteherin Finanzamt Flensburg), Marion Bargmann (Vorsteherin), Stephan Hübscher (Bezirksstellenvorsitzender Flensburg) und Katja Bock (stellvertretende Bezirksstellenvorsitzende)

Am 31. Januar konnte erfreulicherweise nach einer längen Corona-Pause wieder ein Klimagespräch mit dem Finanzamt Flensburg stattfinden.

Vonseiten der Beraterschaft waren 20 Personen, vonseiten des Finanzamtes neben der Vorsteherin Frau Bargmann 14 Sachgebietsleiter/-innen anwesend.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde stieg man in die zuvor abgestimmte Tagesordnung ein. Das erste Thema wurde von beiden Seiten als hochaktuell eingestuft: „Die Personalsituation und der Umgang mit Fristen.“ Die jeweiligen Personalkapazitäten wurden auf beiden Seiten als tatsächliches Problem deutlich. Vonseiten des Finanzamtes wurde angeregt, Anträge auf Fristverlängerungen aktiv telefonisch vor Fristablauf zu vereinbaren. Diese Vorgehensweise verhindere neue Fristsetzungen und diese Anfragen würden im Regelfall auch gewährt. Einschränkend wurde vonseiten des Finanzamtes dargestellt: Fristen im Zusammenhang mit Vorabanforderungen von Steuererklärungen könnten nicht verlängert werden. Bei weiteren Kontaktaufnahmen von unserer Seite wurde vonseiten des Finanzamtes empfohlen, die elektronische „Sonstige Nachricht“ zu nutzen. Dies funktioniere aus Erfahrung des Finanzamtes sehr gut.

Bei Anforderungen von Belegen durch das Finanzamt, die von unserer Seite bereits im Zuge vorsorglicher Belegnachreichungen an das Finanzamt übermittelt worden waren, wurde ebenfalls eine telefonische Kontaktaufnahme vonseiten des Finanzamtes angeregt. Der Grund der Nachforderung trotz bereits erfolgter Einreichung könnte sein, dass der betreffende Beleg in der Vielzahl der eingereichten Belege aufseiten des Finanzamtes nicht identifiziert werden konnte. Nach Aussage des Finanzamtes ließe sich dieses Problem unkompliziert und zeitsparend telefonisch lösen. Schließlich wurde darum gebeten – mit dem Ziel einer problemlosen Bearbeitung –, den Anlass der Belegnachreichung in die Betreffzeile zu setzen, z. B. „Umsatzsteuervoranmeldung Dezember 2022“.

Bei Vorgängen, die die Grundsteuer betreffen, wurde vonseiten des Finanzamtes darum gebeten, die entsprechende Steuernummer „75…“ anzugeben und nicht die persönliche Nummer. Nur so lässt sich der Vorgang entsprechend zuordnen.

Zum Thema Grundsteuer wurde weiter besprochen, dass bei Einsprüchen gegen Grundsteuermessbescheide eine Begründung erforderlich sei. Eine kurzfristige Einspruchsentscheidung vonseiten des Finanzamtes werde es gemäß den Ausführungen nicht geben.

Das Stellen von Fristverlängerungen für die Einreichung der Grundsteuererklärung von Steuerberaterseite sei grundsätzlich unproblematisch und auch ohne

vorliegende Vollmacht durch die Beraterschaft wirksam möglich. Bei Änderungsbedarf der Erklärung zur Grundsteuer – z. B. im Zuge einer Berichtigung – wurde darum gebeten, die geänderte Erklärung erneut zu übermitteln und die Begründung im Freitextfeld zu benennen.

Auf Nachfrage wurde vonseiten des Finanzamtes zusammenfassend die Meinung vertreten, dass die Voraussetzungen für die generelle Bekanntgabe der Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nicht gegeben seien und die vorläufige Festsetzung gemäß § 165 AO nicht zweckmäßig sei.
Die Einrichtung von Vollmachten in der Vollmachtsdatenbank ohne die vorherige Bekanntgabe von Steuernummern – z. B. in Neugründungsfällen – wurde als möglich beurteilt. Wichtig sei nach Aussage des Finanzamtes in derartigen Fällen, dass der Name der/des Steuerpflichtigen genau eingegeben werde (auch Leerzeichen o. Ä.). Wichtig: Die Empfangsvollmacht ist separat einzurichten!

Im Folgenden kamen Fragen zu der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 72 EStG auf: Vonseiten des Finanzamtes wurde bei Abgabe der Erklärung ohne diese Einkünfte ab dem Jahr 2022 um den Hinweis in der Erklärung gebeten, dass die Voraussetzungen der genannten Vorschrift vorliegen. Die Frage, wie der Verbleib der Anlage im entsprechenden Betriebsvermögen zu beurteilen sei, wurde offengelassen (das BMF wird sich sicherlich zu dieser Frage äußern).

Es wurden weiter die Ansprüche an Erklärungen für Vereine angesprochen, da bei Vorhandensein für ►

jede der möglichen vier Sphären eine jeweilige Erklärung angefordert werde. Vonseiten des Finanzamtes wurde diesbezüglich eine telefonische Rücksprache in Zweifelsfällen mit dem Ziel angeboten, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
Ein weiterer gewichtiger Punkt waren die von Beraterseite vorgetragenen teilweise häufigen Anforderungen von Unterlagen bzw. Belegen nach Einreichung der betreffenden Erklärung. Vonseiten des Finanzamtes wurde dargestellt, dass es sich um „Aussteuerungsfälle“ handeln dürfte, denen das Finanzamt nachzugehen habe. Als mögliche Ursache wurde vonseiten des Finanzamtes beispielhaft dargestellt, dass hohe Werte z. B. im Bereich der „Sonstigen Betriebsausgaben“ eine mögliche Ursache seien. Vorsorglich wurde darum gebeten, die Aufwendungen in den entsprechenden Einzelpositionen des Erklärungsvordruckes zu erfassen. In den Anlagen V sollen regelmäßig die Kaltmiete sowie die gezahlten Umlagen separat eingetragen werden. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass bei erstmaligen bzw. neuen Vermietungsfällen immer vonseiten des Finanzamtes umfangreich zu prüfen sei.

Ein Hinweis zu den vorstehenden Darstellungen: Diese haben die Zielsetzung, zeitraubende Rückfragen an die Beraterseite von vornherein zu vermeiden.
Das Gespräch war insgesamt von intensivem Austausch und Diskussion auf Augenhöhe zwischen allen teilnehmenden Personen geprägt. Deutlich wurde – wie schon vorab dargestellt –, dass ein persönliches Telefonat von unserer Seite in entsprechenden Fällen eine zeitökonomische Lösung sein kann!
Frau Bargmann bedankte sich am Ende der Sitzung für das Zusammentreffen. Sie schloss mit dem Angebot, dass in zwei Jahren das nächste derartige Gespräch stattfinden soll – dieser Vorschlag wurde gleich von unserer Seite dankbar angenommen!

Stephan Hübscher, Flensburg und Sörup

Wahlen in den Bezirksstellen Lübeck, Stormarn und Lauenburg

Wir gratulieren unserem Vorstandsmitglied Frank Böhrens zur Wahl als Bezirksstellenvorsitzender in den Bezirken Lübeck, Stormarn und Lauenburg.

Als seine Vertreterin in allen drei Bezirken wurde Mareike Wischnat neu gewählt.
Marianne Baier-Rudolf als Vertreterin in Stormarn und Stefan Bobzin als Vertreter in Lübeck stellten sich nicht erneut zur Wahl.

Seit vielen Jahren bekleidete Martin Ziemba das Amt des Vorsitzenden der Bezirksstelle Herzogtum Lauenburg. Aus persönlichen Gründen stand er in diesem Jahr für eine Wiederwahl leider nicht mehr zur Verfügung.
In der Bezirksstelle Stormarn stellte sich Wolfgang Bröker nach vielen Jahren der Leitung ebenfalls aus persönlichen Gründen nicht wieder zur Wahl.

Der Gesamtvorstand ist bestrebt, die Strukturen des Verbandes zukunftsweisend neu zu gestalten. Dazu gehört auch die Verkleinerung des Gesamtvorstandes auf schleswig-holsteinischer Ebene.

Mareike Wischnat, Frank Böhrens (v. l. n. r.)

Bereits seit vielen Jahren arbeiteten die Bezirksstellen Herzogtum Lauenburg, Stormarn und Lübeck eng zusammen. Deshalb freuen wir uns, dass sich der Vorsitzende der Bezirksstelle Lübeck, Herr Frank Böhrens, bereit erklärt hat, die Leitung der Bezirksstellen mit zu übernehmen.

Den Kollegen Ziemba und Bröker danken wir für ihr besonderes Engagement für den Berufsstand und wünschen ihnen alles Gute!

YK

Mitgliederversammlung 2023

9. Juni 2023 im „Lighthouse Hotel & Spa“ in Büsum

Foto: Adobe Stock | Daniel Fröhlich

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung unseres Verbands laden wir Sie nach Büsum ein. Der Ort überrascht mit ganz unterschiedlichen Urlaubswelten und Veranstaltungsmomenten. Er entführt Sie mal ins lässige Strandleben am Wasser, mal in den Nationalpark Wattenmeer und zu Büsums maritimen Sehenswürdigkeiten – oder kurz hinaus ins Grüne zum Durchatmen in der unberührten Küstennatur. Welcher dieser Strömungen folgen Sie?

Nutzen Sie am 9. Juni die Gelegenheit, Büsums Sehenswürdigkeiten im Rahmen unserer Mitgliederversammlung kennenzulernen. Wir freuen uns auf Sie!

9. Juni 2023: „Lighthouse Hotel & Spa“ – Save the Date!

www.hotel-lighthouse.de

Das Arbeitgebersiegel „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung 2023“ – Ergebnisse und Einblicke

Uwe Loof ist Geschäftsführer der PAON GmbH (www.paon.de), die als Kooperationspartner des Steuerberaterverbandes Köln bei der Durchführung und Vergabe des Arbeitgebersiegels sowie den weiteren Schritten mit ihrer Expertise fachlich unterstützt.

Insgesamt haben sich im letzten Jahr landesweit 29 Kanzleien für das Arbeitgebersiegel des Verbandes beworben. Nach Auswertung der Umfrageergebnisse durch die PAON GmbH erhielten 27 teilnehmende Kanzleien durch den Verband das Qualitätssiegel und dürfen sich bereits seit Januar 2023 stolz „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung“ nennen. Erfreulicherweise waren darunter zahlreiche Kanzleien, die sich bereits in den Vorjahren erfolgreich für eine Auszeichnung beworben und damit auch eine Kontinuität in der Weiterentwicklung der Kanzlei in der Arbeitgeberfunktion – auch unter gestiegenen Anforderungen – unter Beweis gestellt haben.

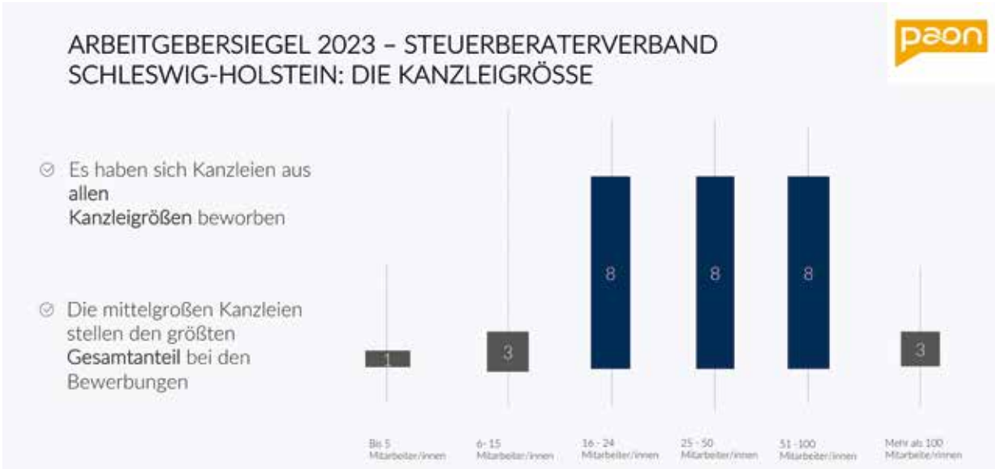

Die Siegelträger sind über alle Kanzleigrößen hinweg vertreten. Die mittelgroßen Kanzleien haben dabei den stärksten Gesamtanteil.

Aus den verschiedenen Regionen des Landesverbandes heraus gab es wieder eine gute Resonanz. Der Bezirk Kiel war mit insgesamt 10 Bewerbungen am stärksten vertreten.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Arbeitgebersiegel „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung“ inzwischen von Kanzleien in vielen Bezirken des Landesverbandes als wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Kanzlei-Entwicklung bzw. der Personal- ►

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bereits zum 2. Mal suchte der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein im letzten Jahr exklusiv unter seinen Mitgliedern die Kanzleien und Büros, die als „Exzellenter Arbeitgeber in der Steuerberatung“ ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein zukunftsorientiertes und attraktives Arbeitsumfeld bieten.

aditum Kohberg · Schwarz · Hafke & Partner mbB

LBV/SHBB Hauptgeschäftsstelle Kiel

oelerking bröcker hamann Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

bhatti.pro Steuerberatungsgesellschaft

arbeit und für die Positionierung als attraktiver Arbeitgeber von zahlreichen Steuerberatungen kontinuierlich genutzt wird.

Ein Einblick in die teilnehmenden Kanzleien

Beschäftigungsstrukturen
Zu den Personalstrukturen in den teilnehmenden Kanzleien fällt auf, dass die Alterung in den Beschäftigungsstrukturen kontinuierlich ansteigt und in den nächsten Jahren die Bewältigung des anstehenden Generationswechsels in den Beschäftigungsstrukturen eine zusätzliche Herausforderung für alle Steuerberatungen mit sich bringen wird.
Bereits knapp 10 % der Beschäftigten aus den teilnehmenden Kanzleien sind älter als 60 Jahre, rund 25 % aller Beschäftigten sind bereits älter als 50 Jahre.

Diese Situation erfordert für die Zukunft – gerade mit Blick auf die parallel steigenden Arbeitsvolumen – einen Ausbau der Aktivitäten in der Nachwuchsgewinnung bzw. in der Erschließung neuer Mitarbeiterpotenziale (z. B. im Bereich der Hochschulabsolventen oder in der Gewinnung von Quereinsteigern), damit sich der schon ohnehin starke Wettbewerb um Fachkräfte nicht noch weiter zuspitzt.

Personalbedarf

Ein kurzer Einblick zur Situation zum Zeitpunkt der Durchführung der Befragung im Rahmen des Arbeitgebersiegels verdeutlicht die immer angespanntere Personalsituation in den Kanzleien:

Zum Befragungszeitpunkt im Oktober 2022 waren in den Kanzleien bereits 1.172 Stellen zur Nach- bzw. Neubesetzung vakant.

In der Nachfrage in den einzelnen Qualifikationsstufen zeigt sich unverändert ein sehr hoher Bedarf an qualifizierten Fachkräften:

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Um diesen Personalbedarf decken zu können, haben die teilnehmenden Kanzleien nicht nur ihre Anstrengungen im Personalmarketing bzw. in der Personalgewinnung konsequent ausgebaut, sondern in vielen Fällen auch die Einführung neuer Instrumente und Methoden in diesen beiden wichtigen Handlungsfeldern vorangebracht. In Anbetracht des weiterhin steigenden Personalbedarfs ist eine konsequente Fortführung dieser Aktivitäten unerlässlich.
Vor allem gilt es in Zukunft noch mehr neue Rekrutierungsformate (wie z. B. Active Sourcing) und digital ausgerichtete Suchwege zu nutzen, um neue Mitarbeiterpotenziale für die Branche zu erschließen.

Nachwuchssicherung

Die für die Nachwuchssicherung sehr relevante Ausbildungsquote in den beteiligten Kanzleien bewegt sich mit 8 % unter dem Niveau des Vorjahres. Um den steigenden Personalbedarf der Kanzleien auch in Zukunft gut abdecken zu können, ist es zwingend erforderlich, dieses Ausbildungsniveau weiter zu steigern und dafür auch noch neue Wege in der Nachwuchsgewinnung gezielt zu erschließen.

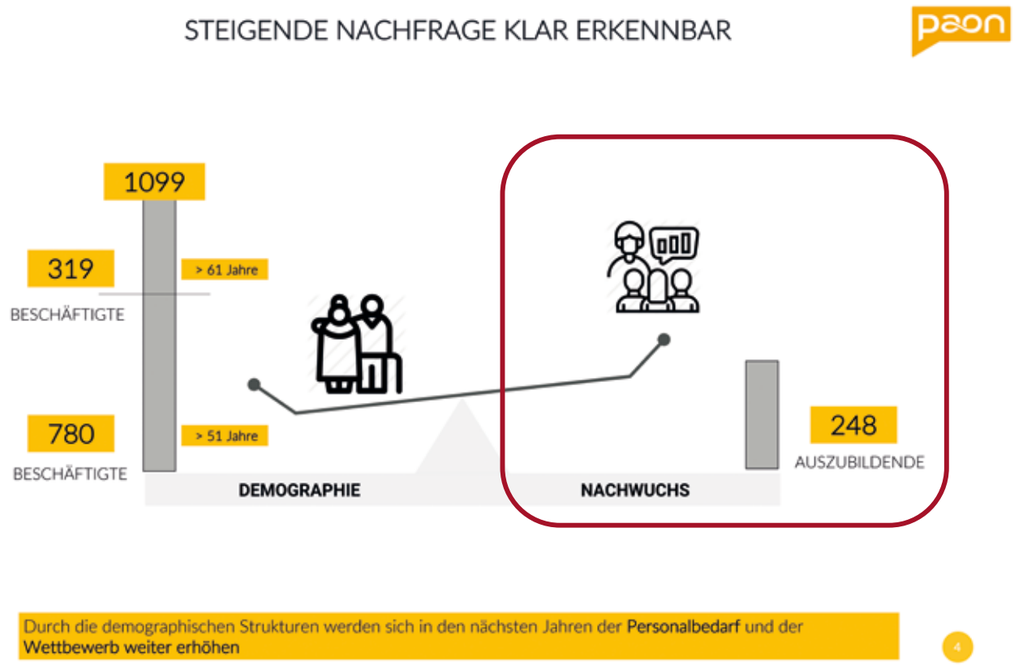

dtl DanTax Legal, Berufsausübungsgesellschaft aus Steuerberatern und Rechtsanwälten mbH

Harrie, Schmidt-Tychsen & Partner
900 Grad Steuerberatung

HSP Steuer Kuhlmann & Kollegen
Treuhand GmbH & Co KG Steuerberatungsgesellschaft

Sörensen Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wirtschaftliche Lage

Die Personalaufwendungen nehmen mit durchschnittlich 56 % einen signifikanten Anteil an den Gesamtaufwendungen der Kanzleien ein und bewegen sich damit in etwa sowohl auf dem Niveau der Vorjahre als auch in etwa auf dem der Kanzleien anderer Landesverbände.

Für die Zukunft wird überwiegend in den beteiligten Kanzleien von einem weiteren Anstieg der Personalkosten ausgegangen, was im Hinblick auf den steigenden Fachkräftemangel nicht verwundert.

Die befragten Kanzleien bewerteten trotz der besonderen Rahmenbedingungen (infolge der Corona-Pandemie) die Geschäftsentwicklung im laufenden Jahr überwiegend positiv. Für die nächsten 3 Jahre wird überwiegend ebenfalls eine positive Geschäftsentwicklung erwartet (auch danach gehen die befragten Kanzleien weiterhin von einer eher steigenden Geschäftsentwicklung aus), was den Kanzleien die Möglichkeit in gezielte und wichtige Zukunftsinvestitionen (z. B. zur Mitarbeiterbindung bzw. -entwicklung) ermöglicht.

Planungen der Kanzleien

Bei den weiteren Planungen der teilnehmenden Kanzleien fällt auf, dass vor allem die Digitalisierung der Zusammenarbeit mit Mandanten weiterhin die führende Rolle in den geschäftlichen Schwerpunkten der

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Steuerberatungen hat. Ziel ist dabei auch die Verbesserung der eigenen Wirtschaftlichkeit als Kanzlei.

Zu diesem Zweck wollen viele der teilnehmenden Kanzleien auch ihre Aktivitäten im Bereich der digitalen Arbeitswelt weiterhin ausbauen, vor allem im Ausbau des internen Know-hows im Bereich der IT-Technologie, aber auch in der Stärkung der Eigenverantwortung bei den Mitarbeiter/-innen.

Ausblick

Nach einem ersten Überblick in dieser Ausgabe des Verbandsmagazins geben wir Ihnen in den nächsten Ausgaben weiterführende Einblicke zu den Handlungsbedarfen in einzelnen Schwerpunktthemen des Arbeitgebersiegels.

Bleiben Sie gespannt!

Für Rückfragen oder Interviews:

Telefon: 0511/533 554 60 oder

E-Mail: info@paon.de

Die Fotos zeigen einige der ausgezeichneten Kanzleien.

Steuerberater Bodenstein & Pinzke PartG mbB

Steuerberatung Sommerstedt

Steuerkanzlei Klaus Meier

Wohlert, Aldag & Partner mbB

Das schwierige Gespräch mit dem Mandanten über vorliegende Krisen und Insolvenzindizien

Thomas Uppenbrink

Gesetzesänderung zwingt Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zum Handeln

Infolge des BGH-Urteils IX ZR 285/14 vom 26.01.2017, das mittlerweile durch eine Gesetzesänderung zu Beginn des Jahres 2021 in § 102 StaRUG verankert wurde, erhöht sich das Haftungspotenzial bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, wenn bei einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine bilanzielle Überschuldung festgestellt wird.

„Risiko-Controlling“ liegt nun auch beim Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Mit Einführung des SanInsFoG wurde bei offenkundiger Annahme, dass dem Mandanten eine mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist, eine Hinweis- und Warnpflicht für Steuerberater und ähnlich tätige Berufsgruppen eingeführt. Im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen haben Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nun eine Hinweispflicht.
Darüber hinaus wird erwartet, dass die steuerberatenden Berufe die Geschäftsführung und die Vorstände auf die Pflicht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung bei Insolvenzreife des Mandantenunternehmens hinweisen.

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer werden als sachverständig gesehen und sind aufklärungspflichtig.

Wie sichert sich der Berater hier am besten ab?

Bei langjährigen und persönlichen Mandaten ist ein vertrauliches Gespräch mit der Geschäftsführung sinnvoll, um die Situation darzulegen und auch das Haftungsproblem des Steuerberaters zu erläutern. Ein Schriftsatz sollte vorgehalten werden, in dem auf die wirtschaftliche Situation und auch auf die zwingend einzuleitenden Schritte hingewiesen wird. Es ist ratsam, dass die Geschäftsführung des krisenbehafteten Unternehmens zur Entlastung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers diesen Schriftsatz unterschreibt, um einen Nachweis der Pflichterfüllung erbringen zu können.

Hier sollte gleichermaßen der Sachstand dargelegt und damit verbundene notwendige Maßnahmen zur weiteren Vorgehensweise vorgeschlagen werden. Auch

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SCHWERPUNKT: INSOLVENZ

Foto: Adobe Stock | © Rido

ist eine unterschriebene Kenntnisnahme durch die Verantwortlichen nötig. Für etwaige Krisengespräche wird dringend empfohlen, Protokolle zu führen und falls möglich auch Zeugen zur Besprechung hinzuzuziehen.

Vorbereitung und Faktenvorlage bei einem Krisengespräch mit der Geschäftsleitung

Die Hinweis- und Warnpflicht für die steuerberatende Berufsgruppe ist dann zwingend zu berücksichtigen, wenn sie im Rahmen ihres Auftrages einen Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Abs. 2 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO sowie Überschuldung nach § 19 InsO) erkennen oder ernsthafte Anhaltspunkte für mögliche Insolvenzgründe erkennbar sind und angenommen werden muss, dass diese (mögliche) Insolvenzreife der Geschäftsleitung nicht bewusst ist.

Steuerberater ist bei Vorlage der Fortbestehensprognose zur Plausibilitätsprüfung angehalten

Kommen Berater im Rahmen ihrer Prüfung, zum Beispiel bei der Vorlage einer positiven Fortbestehensprognose durch die Geschäftsleitung, zu der Erkenntnis, dass die Einschätzung der Geschäftsführung unrichtig oder abweichend zu ihrer fachkundigen Prüfung ist, so haben sie auf die Unrichtigkeit der angewandten Grundsätze der Unternehmensfortführung hinzuweisen.

Für die steuerlichen Berater empfiehlt es sich, dass sie sich Quellen und Informationen zur Fortbestehensprognose (Liquiditätsplanung) von der Geschäftsführung aushändigen lassen. Gerade dann, wenn schon bekannt ist, dass die Branche in Schwierigkeiten ist und allgemein zugängliche Wirtschaftsdaten auf Rezession oder Marktprobleme hinweisen. ►

Bescheinigungen oder Testate dürfen ebenfalls dann nicht erteilt werden, wenn trotz schwerwiegender Einwendungen bestimmte Forderungen in die Liquiditätsplanung eingeplant werden, die bekanntermaßen mit hohem Ausfallrisiko verbunden sind, oder zum Beispiel laufende Prozesse im debitorischen Bereich nicht mit der nötigen Risikobetrachtung eingeplant werden.

Aufforderung zur Vorlage einer plausiblen Fortbestehensprognose

Ist die vermeintlich positive Fortbestehensprognose nach einer gewissenhaften Prüfung unrichtig, unschlüssig oder schlichtweg überambitioniert und verlangt die Geschäftsführung trotzdem die Erstellung der Bilanz zu Fortführungswerten, sollte der Berater den Mandanten unter Nennung des tatsächlichen Sachverhalts zur Nachbesserung der Prognose auffordern oder ihm dazu raten, einen fachkundigen Dritten hinzuzuziehen, der die Prognose überarbeitet bzw. neu erstellt.
Mit dem Blick eines neutralen Sachverständigen sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die Fortbestehensprognose dann anzuzweifeln oder als unrichtig zu erklären, wenn tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Keine Herausgabe von Arbeitsbilanzen bei bilanzieller Überschuldung

Zu beachten gilt weiter, dass auch eine Arbeitsbilanz unter Going-Concern-Werten nicht außer Haus gegeben werden darf, wenn die entsprechende gesetzliche Problematik der handelsrechtlichen Überschuldung bekannt ist und keine weiteren Maßnahmen zur Neutralisierung der Insolvenzantragspflicht vonseiten der Geschäftsführung erfolgte.

Steuerberater muss auf Sicherung der Zahlungsfähigkeit hinweisen

Im Rahmen einer solchen Besprechung sollten bereits erste Maßnahmen zur Verbesserung der Lage thematisiert werden. Meist handelt es sich hier um Einsparpotenziale, die nur ungern gegenüber dem Mandanten angesprochen werden, sich aber als effektives Mittel erweisen können, um die angespannte Liquiditätssituation zu entlasten. Dazu gehört auch eine zeitnahe Reduzierung der Geschäftsführergehälter/der Ausschüttungen bzw. der Entnahmen bei Freiberuflern oder Gewerbetreibenden. Dies anzusprechen fällt vielen Beratern schwer, da es sich um unangenehme Thematiken handelt.
Ein weiterer vermeintlich wunder Punkt bei vielen Mandanten sind familiäre Zusammenhänge. Auch hier halten sich viele Steuerberater zurück und sprechen die Thematik nicht oder nur ungern an. Bespiele hierfür sind schon lange fällige Forderungen gegenüber Familienangehörigen, zu hohe Personalkosten für Familienmitglieder, die im Unternehmen beschäftigt werden, oder auch viel zu teure Fahrzeuge für Familienangehörige, die allesamt Liquidität und Ertragskraft des Unternehmens belasten.

„Gefühlte“ Zwänge des Steuerberaters

Viele Steuerberater scheuen sich, eine sich abzeichnende Krise oder gar drohende Insolvenz insbesondere bei Mandanten anzusprechen, zu denen ein sehr enges persönliches Verhältnis besteht. Hier entsteht oft eine vermeintliche Verpflichtung des Beraters, die bedrohliche Lage zu relativieren.

Aber auch dann darf der Steuerberater die Haftungsvorschriften nicht ignorieren. Hier gilt es, sich selbst und den Mandanten durch rechtzeitiges Eingreifen zu schützen. Die erkannten Probleme zu verschweigen hilft hier niemandem!

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer müssen ohne Zeitverzug handeln!

Bei Erkenntnis eines vertieften Insolvenztatbestandes muss der Berater, um eigene Haftungsrisiken zu umgehen, das Mandat in letzter Konsequenz niederlegen. Es sollten unverzüglich alle Unterlagen des Unternehmens zur Übergabe bereitgestellt werden. Die Auslieferung sollte nur gegen eine Übernahmequittung erfolgen. Darin sollten sämtliche Akten und ggf. treuhänderisch übergebene Unterlagen von Arbeitnehmern aufgelistet sein, sodass ein Nachweis der Übergabe vorliegt.

Bei einer klar erkennbaren Vermögensverschiebung oder der aus neutraler Sicht perspektivlosen Verzögerung der Insolvenzanmeldung durch den Mandanten muss der Steuerberater zwingend seine Arbeiten einstellen und das Mandat niederlegen. Hier handelt es sich nicht um eine Mandatsniederlegung zur Unzeit, da die gesetzlichen Vorgaben den Steuerberater zwingen, das Mandat niederzulegen, um nicht in die Mithaftung für eine mögliche Insolvenzverschleppung zu geraten.

Externe Berater/Spezialisten hinzuziehen

Für ein Gespräch, in dem Insolvenzreife erklärt wird, ist es von Vorteil, einen Sanierungs-/Insolvenzspezialisten hinzuzuziehen. Er kann die Situation fachkundig einschätzen und mit Lösungsvorschlägen weiterhelfen. So kann sich zudem der Steuerberater darauf verlassen, keine falschen Informationen weiterzugeben oder bei Fachfragen nicht angemessen reagieren zu können. Er sichert so sich selbst und seinen Mandanten bezüglich qualifizierter Informationen ab. Das konsequente Auftreten der Sanierungs-/Insolvenzspezialisten entlastet den Steuerberater in Bezug auf seine eigene Haftung.
Wird bei Anzeichen einer Krise zu spät oder gar nicht eingegriffen, verliert das Unternehmen langfristig jede Sanierungschance.

Frühes Handeln notwendig

Eine rasche Umsetzung von Sanierungsbemühungen ist durchaus sinnvoll und kann dazu führen, dass eine Insolvenz abgewendet werden kann oder aber zumindest eine Eigenverwaltung möglich ist, wenn früh genug gehandelt werden kann.

Fazit

Eine Hinweis- und Warnpflicht ist für den Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geboten, sobald er im Rahmen seines Auftrages oder in dessen Vorbereitung Indizien für einen Insolvenzgrund erkennt. Auch wenn der Berater glaubt, der Mandant habe die gleichen Erkenntnisse, ist eine Hinweisdokumentation zu empfehlen, da eine spätere Behauptung des Mandanten, in Unkenntnis gewesen zu sein, den Berater in Erklärungsnot bringen wird.
Das Hinzuziehen eines Sanierungs-/Insolvenzspezialisten ist sowohl für den Steuerberater als auch für den Mandanten von Vorteil und gibt beiden Seiten Sicherheit. Nur durch frühzeitiges Eingreifen bei ersten Krisenmerkmalen bieten sich optimale Sanierungsmöglichkeiten. Dies sollte auch immer offen kommuniziert werden.

Thomas Uppenbrink

Die Wirtschaft wird erneut von Zombieunternehmen bedroht

Bundesregierung plant wieder temporäre Änderungen bei Insolvenzantragspflichten

Erneut sieht sich die deutsche Wirtschaft mit großen Problemen, resultierend aus hoher Inflation und rapide steigenden Energiepreisen, konfrontiert. Daher ist es auch nicht weiter überraschend, dass sich die Bundesregierung mit Anpassungen und Entlastungen beschäftigt, die bereits zu Hochzeiten der Corona-Pandemie ein Thema waren.

Aktuell sind die Entlastungen lediglich in einer Planungsphase und werden vermutlich nicht so weitgreifend wie beim letzten Mal ausfallen. Vordergründig gehe es der Regierung darum, „überflüssige Insolvenzen aus Unsicherheit“ zu vermeiden. Im Fokus stehe dabei die Überschuldung als Insolvenzantragsgrund, nicht die Zahlungsunfähigkeit.
Die vorherigen Entlastungen und Änderungen griffen so weit, dass sogar Aussetzungen der Insolvenzantragspflicht möglich waren. So weit greifen die aktuellen Überlegungen nicht. ►

Aktuell muss ein handelsrechtliches überschuldetes Unternehmen binnen sechs Wochen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaften stellen, solange keine positive Fortbestehensprognose ausgestellt werden kann. Diese beinhaltet eine Zahlungsfähigkeitsprüfung und eine Planung über einen Zeitraum von 12 Monaten, die bescheinigen, dass über den Planungszeitraum der Erhalt der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist.
Diese Planung und der Nachweis einer Zahlungsfähigkeit sollen sich nun auf einen Zeitraum von lediglich 4 Monaten reduzieren. Auch der Planungszeitraum bei einem Antrag auf ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung soll von 6 auf nunmehr 2 Monate reduziert werden. Diese Änderungen könnten bis Ende 2023 gelten.

Sind diese Maßnahmen Erfolg versprechend?

Ziel scheint zu sein, eine gewisse Unsicherheit, die eine mittel- bis langfristige Planung selbstredend immer mit sich bringt, auszuschließen und dadurch die Geschäftsführung geringer Haftung auszusetzen. Außerdem könnten bei Vertiefung der allgemeinen Schieflage der Wirtschaft kurzfristige Hilfspakete und Zahlungsspritzen zu einem Erhalt der Zahlungsfähigkeit in den kurzfristigen Planungen helfen.
Dies birgt aber nun mal die Gefahr, dass Unternehmen, die mittel- bis langfristig zahlungsunfähig werden, zunächst eben keinen Insolvenzantrag stellen müssen, obwohl eine langfristige Betrachtung ein ganz anderes Bild zeigen würde.
Dies wiederum kann zu unnötigem Verzehr der Insolvenzmasse führen, die den Gläubigern zusteht. Kommt es zu geringeren Insolvenzquoten oder gar späteren Totalausfällen, sind Folgeinsolvenzen im Kreise der Gläubiger nicht ausgeschlossen.
Es wird also ein Risiko geschaffen, dass sich erneut viele eigentlich insolvenzreife Unternehmen am Markt halten und den gesamten Wirtschaftskreislauf gefährden – die viel erwähnten Zombieunternehmen.

Was genau ist ein Zombieunternehmen?

Zombieunternehmen sind Unternehmen, die faktisch unter normalen betriebswirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr am Markt agieren würden bzw. schon längst im Rahmen von Insolvenz oder Liquidation ihren Geschäftsbetrieb eingestellt hätten.

Es handelt sich in der Regel um Unternehmen, die aufgrund von verdeckten Subventionen oder sonstigen Entlastungen irgendwie weiter existieren konnten – oftmals am Rande der Legalität.

Haftung der Geschäftsführung wird gemindert

Normalerweise gilt nach Eintritt der Insolvenzreife (also auch Überschuldung ohne positive Fortbestehensprognose) für die Geschäftsführung ein sog. Zahlungsverbot.
Zahlt die Geschäftsführung im Wissen, dass nicht mehr alle Gläubiger bedient werden können, ist Gläubigerbenachteiligung gegeben und die Geschäftsführung würde in der Regel für daraus resultierende Schädigungen der Gläubiger haften (Quotenschadenhaftung).

Diese Gefahr hat Geschäftsführer häufig dazu bewegt, einen notwendigen Insolvenzantrag auch in der vorgesehenen Frist zu stellen.
Durch die nunmehr geplante Reduzierung der Planungszeiträume werden diese Haftungsgefahren ebenfalls gemindert, sodass Geschäftsführer auch im Wissen über einen langfristigen Ausfall des Unternehmens eine kurzfristige Weiterführung befürworten werden.

Der Rückgang von Insolvenzen wird dadurch ggf. künstlich erzeugt

Die aktuelle Sorge vieler Unternehmer, die jetzt bereits durch die hohe Inflation ihre Preise erhöhen müssen, sind die steigenden Energiepreise. Es kommt in vielen Branchen ein Punkt, an dem die erhöhten Kosten nicht weiter von den Kunden übernommen werden können, was zu Umsatzeinbrüchen führt. Eine Überschuldung kann die Konsequenz sein, da die Planungen mit äußerster Vorsicht aufgestellt werden müssen. Verkürzte Planungszeiträume können hier sicher Abhilfe schaffen, gerade wenn das Unternehmen noch über Rücklagen verfügt, die ggf. einen Zeitraum von vier Monaten überbrücken können.

Foto: Adobe Stock | © tashatuvango

Es scheint also erst mal so, als wäre das Unternehmen solide aufgestellt. Bei näherer Betrachtung muss aber ggf. festgestellt werden, dass das Unternehmen nach Verzehr der Rücklagen keine Chancen mehr hat, erfolgreich am Markt zu agieren und so oder so einen Insolvenzantrag stellen muss. Dies geschieht in der Regel dann später auch, allerdings erst nach Verzehr der Rücklagen zulasten sämtlicher Gläubiger.
Hinzu kommt eine weitere Anspannung der Gesamtsituation, wenn sich die Zinsen weiter erhöhen und externe Liquidität nicht mehr finanzierbar ist.

Niedrigzinsen war der Tropf, an dem ganze Branchen hängen

Ganze Branchen bzw. Branchenteile hängen am Tropf der Niedrigzinsen, da nach wie vor im Kostenbereich nicht konsequent genug geprüft wurde und möglicherweise der Markt Abgabepreise vorgibt. Oft werden angeschlagene Unternehmen, die sich durch die Niedrigzinsen am Leben erhalten, dazu verleitet, über ihre Verhältnisse zu leben und/oder nicht markt-, kosten- und ertragsbewusst zu wirtschaften. Hohe Anteile von kurzfristigen Krediten ermöglichten das Überleben der Unternehmen.

Der hohe Anteil von Kontokorrentkrediten bzw. teilweise sogar die Zustimmung bei geduldeten Inanspruchnahmen sorgt dafür, dass das Unternehmen bei der kleinsten Änderung bei den regelmäßig vereinbarten flexiblen Zinsen sofort in Existenzgefahr rutscht.
Prüft man bei gewissen Branchen die Bilanzen, findet man Kredite von maximal einem Jahr sowie die entsprechenden Kontokorrent- und Überziehungskredite. Diese kurzfristigen Kreditmittel sind für die Unternehmen deshalb so problematisch, weil eine Zinserhöhung auf dem Markt sich im Grunde sofort niederschlägt. Unternehmen, die sich regelmäßig über kurze Fristen (re-)finanzieren, sind deshalb sofort anfällig bei den aktuellen Zinserhöhungen.

Bedingte Einflussnahme von Steuerberatern im Rahmen der Beratung möglich

Die regelmäßige Überprüfung der Bilanz von bestimmten mittelständischen Betrieben aus risikoanfälligen Branchen ist nötig und wichtig, um hier nochmals die Geschäftsführung auf die möglichen Gefahren hinzuweisen.
Auch die Überprüfung von Dauerschuldverhältnissen, personalwirtschaftlichen Maßnahmen und Anpassun- ►

gen von Strategien sind vor der eingetretenen Krise besser zu bewältigen. Hierzu kommt auch die Überlegung, ob nicht ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eine gute Alternative wäre, da das Unternehmen dann gestärkt und restrukturiert nach Annahme eines Insolvenzplans wieder am Markt tätig sein kann. Hier ist es wichtig, den Mandanten die langfristigen Konsequenzen klarzumachen und die aktuell geplanten Erleichterungen bei der Überschuldungsfeststellung entsprechend im richtigen Licht zu würdigen.
Niemandem ist durch Hinauszögern des Unausweichlichen geholfen.

Fazit

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind aufgrund der bilanziellen Situation am ehesten in der Lage, Geschäftsführungen und Gesellschafter darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt Maßnahmen eingeleitet werden müssen, die das Unternehmen vor weiterer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage und/oder weiterer Erhöhung der Zinsen krisensicher schützen.

Neben Umstrukturierung und Restrukturierung von Unternehmen sind außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen zu prüfen und es ist zu überdenken, ob ein eigenverwaltetes Insolvenzverfahren eine sinnvolle Alternative ist.

Sprechen Sie uns zu diesem Thema gerne an, wenn Ihnen bei der Prüfung der Bilanzen Ihrer Mandanten mögliche Probleme auffallen.

Thomas Uppenbrink

SCHWERPUNKT: DIGITALISIERUNG

Digitale Prüfung von Kassenbelegen durch die Finanzbehörden

Die Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV)[1] bildet die rechtliche Grundlage für die Nutzung von Kassensystemen im geschäftlichen Umfeld.

Signue Vahnauer

Vorrangiges Ziel ist dabei die Verhinderung von Manipulationen an Kassensystemen.

Und während in den letzten Jahren aus Gründen des Investitionsschutzes Unternehmen noch ihre älteren, nicht aufrüstbaren Registrierkassen nutzen durften, endete am 31.12.2022 diese letzte Übergangsfrist für die Umstellung von Kassensystemen in Deutschland.

Mit dem Beginn des neuen Jahres muss jeder Registrierkassenvorgang mittels einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) signiert und in einem unveränderlichen Journal gespeichert werden. Unter Anwendung der Blockchain-Technologie wird dabei die Manipulationssicherheit erreicht, denn für die Signatur werden nicht nur Informationen aus dem aktuellen Buchungsvorgang verarbeitet, sondern eben auch die Signatur des vorangegangenen Kassenvorgangs.

[1] https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html

Foto: Adobe Stock | © gena96

Das Ergebnis wird auf dem Beleg, dessen Ausgabe verpflichtend ist, abgedruckt. Das kann eine kryptisch anmutende Zahlenkolonne sein oder aber, wie es häufig umgesetzt wird, zusätzlich ein bequem zu scannender QR-Code.

Die im Journal gespeicherten Daten müssen zudem einer einheitlichen Taxonomie entsprechen, damit die Finanzbehörden strukturierte Daten erwarten und auswerten können.

Und so haben die Finanzbehörden auch gleich das Standardformat für den Export der Kassendaten geliefert, die sog. digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K).

Doch ab hier geht es längst nicht mehr nur um die Überprüfung eines manipulationsfreien Betriebes der Registrierkassen. Das Finanzamt erhält nämlich durch nur eine Stichprobe zusätzlich einen umfassenden Blick auf den vorliegenden Geschäftsvorfall und kann beispielsweise selbst die korrekte Verbuchung unmittelbar prüfen.

Dabei nutzt das Finanzamt die Software „Amadeus Verify“[2]. Der Bon wird nach einem Testkauf oder auch in einem völlig anderen Prüfungszusammenhang gescannt. Ein erstes Ergebnis steht dem Finanzamt in wenigen Sekunden zur Verfügung und kann unter Umständen schon in einer Kassennachschau oder einer Betriebsprüfung enden.

Zunächst informiert nur die simple Grafik eines grünen Hakens oder eben eines warnroten Kreuzes auf dem Display der Prüf-App „AmadeusVerify“ über eine erfolgreiche oder fehlgeschlagene Überprüfung des manipulationsfreien Betriebs der Kasse. Zusätzlich kann der Finanzbeamte mit der App erkennen, wie dieser spezielle Kassenvorgang verbucht wurde, ob es eine Bar- oder Kartenzahlung war, ein Gutschein benutzt wurde, der Kunde Trinkgeld überlassen hat, zu welchen Steuersätzen der Artikel abgerechnet wurde und natürlich ob jeweils das korrekte Buchungskonto zur Anwendung kam.

Ist das Misstrauen geweckt, kann die Finanzbehörde die Kassennachschau mittels „AmadeusVerify“ bequem und durch den Import der TAR-Files aus dem Kassensystem erledigen. Dafür bedarf es keiner weiteren technischen Unterstützung. Der Behörde bleibt nur noch die Plausibilitätsüberprüfung durch z. B. den Sichtvergleich mit Belegen.

Wer Problemen nach einer Prüfung vorbeugen möchte, ist gut beraten, neben einem aktuellen Kassensystem ggf. auch die Möglichkeiten der DSFinV-K umfänglich zu nutzen und dabei alle möglichen Geschäftsvorfälle regelkonform zu erfassen. So lohnt es sich, auch die technische Dokumentation der DSFinV-K[3] zu studieren, um beispielsweise die Verbuchung von Gutscheinen, Pfandrückzahlungen, Trinkgeldern, Privatentnahmen usw. korrekt zu definieren.
Danach sollte der Selbsttest in Form eines Scans eines eigenen Kassenbeleges erfolgen. Dafür sind neben der Software „AmadeusVerify“, die selbstverständlich auch von Unternehmen genutzt werden kann, auch kostenfreie Tools wie die Android-App „fiskalcheck“ nützlich.

StB Signue Vahnauer, Neubrandenburg
Quelle: Verbändeforum IT des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.

[2] https://www.amadeus360.de/

[3] https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Aussenpruefungen/DigitaleSchnittstelleFinV/digitaleschnittstellefinv_node.html

Der Schlüssel heißt Respekt

Eher analog arbeitende und digitale Kanzleien stehen sich unversöhnlich gegenüber? Von wegen! Ein Beispiel zweier sehr unterschiedlicher Kanzleien aus Kiel zeigt, wie sehr jede Kanzlei von der anderen profitieren kann.

Eigentlich sollte dieser Freitagabend im August 2022 nur ein gemütliches Grillfest der „Jungen Steuerberater" des Steuerberaterverbands in Schleswig-Holstein sein. Austragungsort des Get-together war die Kanzlei Neuweiler & Partner, eine 1951 gegründete Traditionskanzlei in Kiel. Eingeladen hatte ein junger Steuerberater der Kanzlei, zu Gast war u. a. auch Stefanie Sommerstedt, die ihre 100 Prozent digital aufgestellte Kanzlei 2019 gegründet und sich auf einen geselligen Abend unter Gleichgesinnten gefreut hatte. Eigentlich.

Frank Neuweiler

Stefanie Sommerstedt

Eigentlich nur auf ein Bier vorbeikommen wollte Frank Neuweiler, Inhaber und Partner in der eher analog arbeitenden Kanzlei und Enkel des Kanzleigründers. Mit 54 Jahren zählt er selbst nicht mehr zu den ganz jungen Steuerberatern und wollte einfach nur kurz Hallo sagen. Eigentlich. In der Realität geschah an jenem Freitagabend Folgendes: Als alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Grillfests längst daheim waren, tigerten Stefanie Sommerstedt und Frank Neuweiler noch immer durch die Kanzlei, die Uhr hatte längst die erste Stunde des Samstags geschlagen. Neuweiler und Sommerstedt diskutierten rund fünf Stunden über analoge und digitale Kanzleiprozesse, erklärten sich gegenseitig, wie sie arbeiten, und beschlossen irgendwann, dass sie diesen Abend oder besser diese Nacht fortsetzen müssten mit einer Art Praktikum in der Kanzlei von Stefanie Sommerstedt.

Digitalisierung muss Mehrwert schaffen

Einen Monat später trafen sich die beiden also erneut, diesmal bei Stefanie Sommerstedt, die eine rein digital aufgestellte Kanzlei führt, das Wort Digitalisierung aber gar nicht mag. „Digitalisierung entpuppt sich für mich als Unwort des Jahres. Ich sehe das aus einer ganz anderen Perspektive: Es geht um Prozessoptimierung. Ich sehe oft, dass versucht wird, etwas Analoges digital nachzubauen. Aber das funktioniert nicht. Der Prozess muss im Fokus stehen und nicht der Satz: Ich tausche ein Blatt Papier gegen eine PDF."

Einer etwas anderen Definition folgt Frank Neuweiler: „Für mich ist Digitalisierung, wenn ich dem Mandanten einen Mehrwert erbringen kann und mein Mitarbeiter dabei Zeit spart. Wir digitalisieren nicht, weil es cool und hip ist, sondern es muss einen Mehrwert bringen. Ich fand es zum Beispiel cool, bei Steffi Unternehmen online im erweiterten Modus zu sehen, wo die Belege nicht nur da, sondern schon gebucht sind und die Mandanten jederzeit darauf zugreifen können.

Das ist für mich Digitalisierung und ein Learning aus dem Tag bei Steffi, dass wir uns nun auch überlegen, Unternehmen online im erweiterten Modus zu nutzen." Seine Kanzlei bezeichnet er als Hybridkanzlei, die je nach Mandantenanforderung digitale, aber eben auch noch viele analoge Prozesse anbietet.

Zurück zu besagtem Praktikumstag im September. „Wir beide empfanden dieses Praktikum, wie wir es scherzhaft nannten, völlig normal, aber viele Menschen aus unserem Umfeld haben uns erstaunt gefragt, was wir da machen und was das überhaupt soll. Warum Frank mich in seine Ordner gucken lässt und ich ihn in meine Kanzleiabläufe. Es war ein Miteinander, wir haben von Anfang an ein Vertrauensverhältnis gehabt. Wir sind ja keine Konkurrenten und müssen keine Geheimnisse voreinander haben und dadurch können wir voneinander lernen", erklärt Stefanie Sommerstedt die Motivation dieses Tages, an dem sich beide rund zehn Stunden austauschten.

Während des Praktikums zeigten sich die beiden Steuerberater gegenseitig anhand ganz praktischer Beispiele, wie sie arbeiten. „Wir haben mit dem Beleg vom Brötcheneinkauf fürs gemeinsame Mittagessen in der Kanzlei angefangen. Wir tippen den Beleg ab und buchen diesen. Der Beleg ist also schnell gebucht, aber das ist natürlich auch Teil der Wahrheit: Der Mandant hat den Beleg weiterhin nur in Papierform und nicht digital abgelegt oder gar hinter der Buchung hängen", erklärt Frank Neuweiler. Stefanie Sommerstedts Herangehensweise sieht anders aus: „Ich habe die DATEV-App Upload mobil genommen und zack ist der Beleg hinter der Buchung hinterlegt."

Überraschungen mit Microsoft OneNote und Onboarding

Im weiteren Verlauf diskutierten die beiden unter anderem über die Kontenabstimmliste im Kanzlei-Rechnungswesen, den erweiterten Modus von Unternehmen online, die DATEV E-Mail-Verschlüsselung, den gesamten Buchhaltungsprozess, den Vorteil, eine Kanzlei auf der grünen Wiese aufbauen zu können und nicht eine etablierte Kanzlei zu übernehmen, und OneNote. „Steffi hat mir OneNote gezeigt, und das war wirklich ein Augenöffner", gibt Frank Neuweiler zu und ergänzt: „Ich schreibe DIN-A5-Zettel voll und bespreche diese Notizen mit meinen Mitarbeitern. Diese Zettel werden hier und da auch mal eingescannt, um sie wiederzufinden. Dann sind wir aber beim Thema Verschlagwortung. OneNote ist schnell zugreifbar für jeden, der an einem Mandat arbeitet. Das hat schon was. Es kommt nicht mehr zu Inselwissen, sondern jeder weiß alles, was einen Mandanten betrifft." In der Kanzlei von Stefanie Sommerstedt stellt die Nutzung von OneNote eine große Arbeitserleichterung für die Mitarbeiter dar.

Auch das Onboarding von neuen Mandanten war Gegenstand des Praktikums. „Ich hatte allein im September sieben, acht neue Kapitalgesellschaften, die ich onboarden musste. Ich würde den Überblick verlieren, wenn es dafür keinen klaren Prozess gäbe. Ich nutze dafür ProCheck. Dort habe ich meine Checkliste und in der Vorlagenverwaltung standardisierte Mails und Dokumente, die nach einem festen Plan versendet werden. Zusätzlich habe ich auf der Website einen geschützten Mandantenbereich, in dem alle notwendigen Infos für die Mandanten liegen. Das alles kann man nicht im Freiflug abbilden", erläutert Stefanie Sommerstedt ihre Vorgehensweise, die Frank Neuweiler durchaus auch für seine Kanzlei interessant findet. „Bei uns läuft das Onboarding nicht nach einem festgeschriebenen Schema ab. Jeder Mitarbeiter hat halt im Kopf, was gemacht werden muss mit Vollmachten und allem, was dazugehört, aber wir haben keinen klar strukturierten Plan, keine Checkliste, die man abhaken kann. Das ist gerade dann schwierig, wenn wir neue Mitarbeiter einstellen, die dann auf einmal einen Mandanten onboarden müssen. Bei Steffi könnte sogar ich als Außenstehender das Onboarding übernehmen, weil das so klar strukturiert ist."

Abends, als es schon längst über Kiel dämmert, beenden Frank Neuweiler und Stefanie Sommerstedt ihr Praktikum und ziehen ein Fazit. „Wir schauen jetzt vorsichtig, wie wir das eine oder andere, das ich sehr gut finde, bei uns umsetzen können. Wir können nicht alles machen, aber behutsam schauen, wo wir schnell und unkompliziert Mehrwert schaffen und effizienter sein können. Ich werde aber keinen Mandanten zu irgendetwas zwingen. Mandanten und Mitarbeiter müssen glücklich und zufrieden sein, das ist die grundlegende Prämisse", so Frank Neuweiler, der für sich ergänzt: „Ich habe von Steffi wirklich viel gelernt. Ich finde es irre, wie strukturiert sie denkt und arbeitet. Ich mache viele Sachen eher aus dem Bauch oder der Erfahrung heraus, Steffi hingegen macht aus allem einen Prozess und ist sehr akribisch. Das finde ich sehr faszinierend." Ein Fazit, das Stefanie Sommerstedt bestätigen kann: „Ich sehe und lebe Prozesse, bin halt ein Prozesstiger. Was ich von Frank gelernt habe: ruhiger zu werden, mir nicht über alles Gedanken zu machen. Mir ist klar geworden, wie weit ich mit der durchgängigen Automatisierung gekommen bin. Und das Tolle ist: Ich kann Frank jetzt jederzeit anrufen, wenn ich mal einen Fall habe, wo ich fachlich einen Sparringspartner benötige. Das ist für mich Gold wert." ►

Doch wie haben die beiden es geschafft, dass sie sich trotz ihrer so unterschiedlichen, oftmals als konfrontativ empfundenen Herangehensweisen so gut verstehen, dass sie sich weiterhin regelmäßig treffen und austauschen? „Uns waren respektvoller Umgang und kollegiales Miteinander wichtig. Wir alle haben so viel Arbeit vor der Brust und müssen die stürmischen Zeiten durchstehen, außerdem gibt es Mandate für alle. Es wird auch noch viele Jahre Mandanten geben, die alles auf Papier haben wollen. Und das ist auch okay so. Es wollte ja niemand jemanden bekehren. Wir haben nicht in ‚gut' und ‚schlecht' gedacht, sondern nur unsere Wege gezeigt und voneinander gelernt. Der gegenseitige Respekt war der Schlüssel, dass daraus mittlerweile sogar eine Freundschaft entstanden ist", blickt Stefanie Sommerstedt zurück auf ein fortwährendes Praktikum, das an einem Abend begann, der doch nur ein Grillfest werden sollte. Eigentlich.

Thomas Günther
Quelle: DATEV magazin, Ausgabe 03/2023
https://www.datev-magazin.de/kanzleimanagement/der-schluessel-heisst-respekt-95431

Digitalisierung des Posteingangs durch die DATEV

Aus dem Ausschuss IT

Der digitale Wandel ist auch in unserer Branche seit einiger Zeit angekommen und bietet dabei einerseits neue Chancen, aber stellt uns natürlich auch vor Herausforderungen, wie wir die Digitalisierung effizient umsetzen können. Große Unterstützung erhalten wir hierbei unter anderem durch die DATEV eG, die als neuen Service die Digitalisierung des Posteingangs anbietet.

Regina Mühlbauer

Foto: Adobe Stock | © adresiastock

Digitalisierung und papierloses Büro – weshalb?

Die Digitalisierung ist die Zukunft. Die Corona-Pandemie hat uns klar vor Augen geführt, welchen Nutzen wir daraus ziehen können. Den ohne sie wäre die Arbeit aus dem Homeoffice oder in einer Zweigniederlassung nur schwer vorstellbar. Durch die Digitalisierung des Posteingangs wird die Grundlage für standortunabhängiges Arbeiten geschaffen, denn nur so erhalten alle Kanzleiangehörigen sofort Zugriff auf den gesamten Schriftverkehr.

Digitalisierung des Posteingangs – was ist das?

Unter der Digitalisierung des Posteingangs ist die Verwaltung der gesamten eingehenden Post – also Briefe, Faxe, E-Mails usw. – zu verstehen. Dokumente, die auf elektronischem Weg, z. B. per E-Mail oder elektronischer Bekanntgabe von Steuerbescheiden, empfangen werden, können direkt abgelegt werden. Der Papierposteingang muss erst noch gescannt werden. Im Zuge der digitalen Ablage wird dann das – elektronische – Posteingangs- und Fristenbuch geführt. Bei der Ablage im System empfiehlt sich eine einheitliche Verschlagwortung – eine Art Betreff-Knigge, an den sich alle Mitarbeiter halten –, damit alle Dokumente wiedergefunden werden.

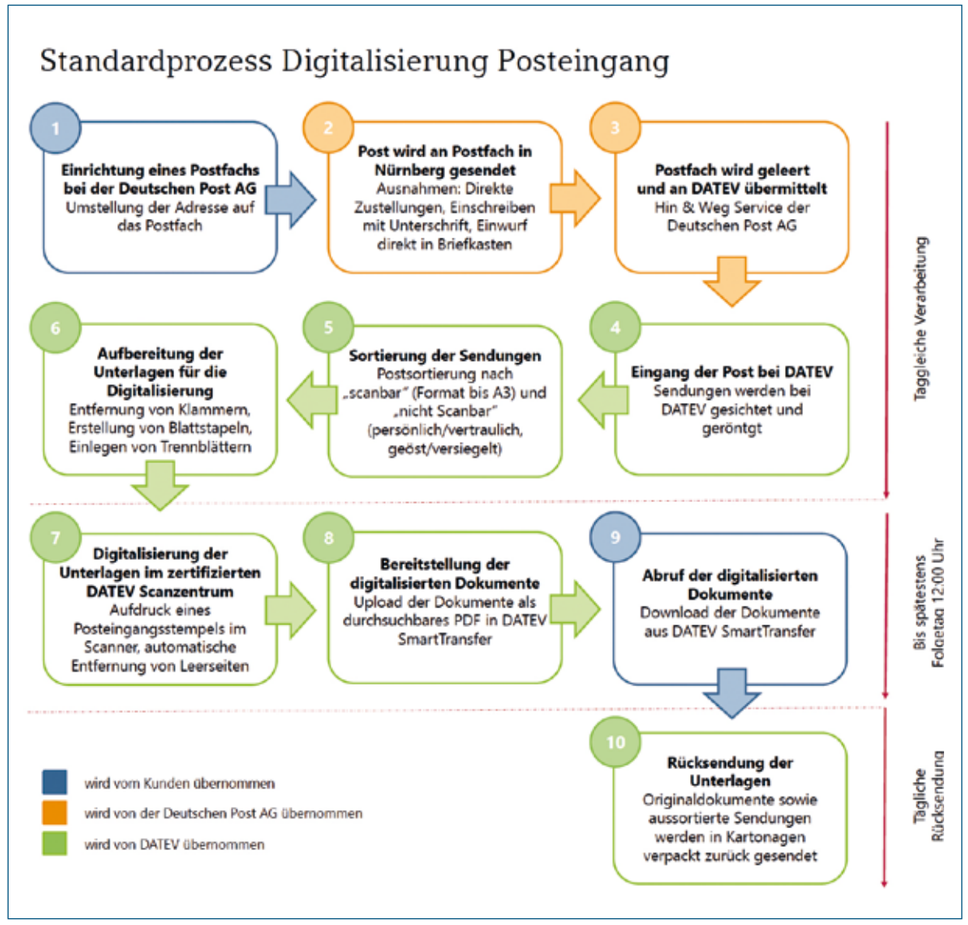

Quelle: DATEV eG

Wie unterstützt die DATEV?

Zur Entlastung der Kanzleien hat die DATEV einen Standardprozess für die Digitalisierung des Papierposteingangs entwickelt. Kurz zusammengefasst übernimmt die DATEV hierbei den Scanprozess der Papierdokumente. In der Kanzlei erfolgen dann „nur" noch die Verschlagwortung und die Ablage im Dokumenten-Management-System.

Voraussetzung für diesen Service ist die Einrichtung eines Postfachs bei der Deutschen Post AG, also die Umstellung der Kanzleiadresse auf ein Postfach in Nürnberg. Die so empfangene Post wird dann im DATEV-Scanzentrum digitalisiert. Der Aufdruck des Posteingangsstempels – sowohl digital auf der Datei als auch auf dem Originaldokument – erfolgt während des Scanvorgangs. Nach Abschluss der Digitalisierung erfolgt die Bereitstellung der digitalisierten Dokumente als PDF im DATEV SmartTransfer und kann hier – bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetags nach Eingang der Post – abgerufen werden. Das Sekretariat in der Kanzlei kann dann die Dokumente ablegen. Die Originaldokumente schickt die DATEV je nach Vereinbarung täglich, wöchentlich oder monatlich an die jeweilige Kanzlei. ▶

Digitalisierung durch DATEV – Vorteile

Die Post wird zentral in Nürnberg gescannt. Der Mitarbeiter, der die Post bearbeitet, muss nicht mehr zwingend in der Kanzlei sein, sondern kann die Ablage standortunabhängig erledigen. Und auch die Anschaffung eines Hochleistungsscanners in der Kanzlei entfällt. Der Hauptvorteil liegt meines Erachtens aber in der deutlichen Zeit- und damit Kostenersparnis. Denn das Öffnen und Sortieren der Post oder das lästige Entfernen von Klammern und Leerseiten bleibt unseren Mitarbeitern dadurch künftig erspart. In der eingesparten Zeit können wir unsere Mitarbeiter anderweitig einsetzen. In Zeiten von Fachkräftemangel ist dies ein Schritt in die richtige Richtung.

Vor welchen Herausforderungen stehen wir?

Für uns wird die Umstellung dieses Prozesses keinen zusätzlichen technischen Mehraufwand bedeuten. Der Zugriff auf die bereitgestellten Dokumente erfolgt mit der SmartCard, die uns aus den anderen DATEV-Programmen, z. B. Unternehmen online, bestens bekannt ist. Der neue Prozess wird sich nahtlos in unsere Arbeitsabläufe einfügen.

Sind die Daten geschützt?

Der Datenschutz wird bei unserer Berufsgruppe natürlich besonders großgeschrieben. Aber wir müssen uns keine Sorgen machen. Denn mit der DATEV steht uns ein zuverlässiger Partner zur Seite.

Fazit

Natürlich ist die Digitalisierung des Posteingangs mehr als der reine Scanvorgang, aber dennoch nimmt dieser Ressourcen in Anspruch, die anderweitig eingesetzt werden können. Ob die Auslagerung des Scanprozesses sinnvoll ist, ist natürlich von jeder Kanzlei individuell zu betrachten. Meines Erachtens bietet dieser Service der DATEV jedoch einen hohen Mehrwert für die Kanzlei in Sachen Unabhängigkeit und Flexibilität.

Regina Mühlbauer, Mitglied Ausschuss IT und LSWB-Referentin, Quelle: LSWB-Magazin 4/2022

Microsoft Power BI: modernste Datenanalyse für jedermann

Die guten Nachrichten gleich vorneweg: Sie müssen weder Datenanalyst, IT-Techniker noch Programmierer sein, um in die Welt der Datenanalyse einzusteigen. Wäre das nicht schon genug, dann überzeugt Sie vielleicht die Tatsache, dass keine besonderen Lizenzkosten für Power BI anfallen, diesen Artikel weiterzulesen. Und ich verspreche Ihnen – es lohnt sich!

Foto: C. Gmeinwieser

Stefan Dreßler

Was ist Power BI?

Grob gesagt ist es eine Software zur Visualisierung von Daten, die zuvor aggregiert und kombiniert werden können, um so vielfältige Analysen und Einsichten zu gewinnen. Die intuitiven und modernen Visualisierungen machen einfache Berichte möglich, die schnell mit anderen geteilt werden können.

Foto: Adobe Stock | © Kiattisak

Das brauche ich doch nicht!

Wenn ich Sie bei diesem Gedanken ertappt habe, dann lassen Sie mich noch Folgendes anmerken: Die Finanzverwaltung hat die Macht von Datenanalyse-Tools schon lange erkannt und setzt neben der bekannten Prüfersoftware in einigen Bundesländern bereits Power-BI-Dashboards ein. So sollten Sie sich – zumindest um Waffengleichheit wiederherzustellen – mit dem Thema auseinandersetzen, bevor Sie bei der nächsten Betriebsprüfung damit konfrontiert werden.

Stellen Sie sich vor, Sie erhalten eine CSV-Export-Datei von Ihrem Mandanten. Im Editor geöffnet, stellen sich die Inhalte mit Trennzeichen getrennt und in langen Spalten eher kryptisch dar. Öffnen Sie dieselbe Datei in Excel, bekommt der Inhalt auf einmal Struktur. Laden Sie die Datei jedoch in Power BI, sind mit wenigen Klicks grafische Auswertungen über den Inhalt möglich, den Sie nahezu beliebig nach den verschiedenen Inhalten der Datei akkumulieren und betrachten können. Besonders Drill-Down-Betrachtungen – also aus einer sehr hohen Verdichtung bis auf die einzelne Datensatzebene hinunter – sind eine wahre Stärke von Power BI.

Wie anfangen?

Es gibt zahlreiche Videos im Internet, die Ihnen einen guten Einblick in die Welt der Datenanalyse mit Power BI bieten. Seien Sie neugierig und verschaffen sich einen Überblick, es lohnt sich! Für den einfachen Start bietet der LSWB Anfängerseminare, bei denen Sie bereits am ersten Tag in der Lage sein werden, spannende Analysen mit optisch ansprechenden Berichten selbst zu gestalten.

Information
Power BI ist eine Sammlung von Softwarediensten, Apps und Connectors, die zusammenwirken, um Ihre nicht verbundenen Datenquellen in kohärente und interaktive Einblicke umzuwandeln. Sie können komfortabel Verbindungen zwischen Ihren Datenquellen herstellen, visualisieren und die Ergebnisse mit den gewünschten Personen teilen. Weitere Infos unter: www.learn.microsoft.com/dede/power-bi/fundamentals/power-bi-overview

Stefan Dreßler, Wirtschaftsprüfer und Vorsitzender des Ausschusses BW
Quelle: LSWB-Magazin 5/2022

Das aktuelle Interview

Interview mit Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs, zur Einführung der führenden elektronischen Gerichtsakte beim Bundesfinanzhof

Dr. Hans-Josef Thesling

Am 25.01.2022 hat der Bundesminister der Justiz Dr. Hans-Josef Thesling zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs (BFH) ernannt. Inmitten der dritten Coronawelle stand schon seine Einführung im digitalen Fokus. Seit September 2022 arbeiten alle Senate des BFH mit der elektronischen Gerichtsakte, d. h., dass im gesamten Rechtsprechungsbereich keine Papierakten mehr geführt werden.

VN: Herr Dr. Thesling, wir möchten Ihnen zu Beginn unseres Interviews zunächst herzlich zu Ihrer Ernennung zum Präsidenten des BFH gratulieren. Was war Ihre erste Amtshandlung in der neuen Funktion?

Thesling: An erster Stelle stand die Kontaktaufnahme mit den Kolleginnen und Kollegen im Haus. Das war vor dem Hintergrund der seinerzeit bestehenden Kontaktbeschränkungen inmitten der dritten Coronawelle naturgemäß nicht einfach. Zu diesem Zeitpunkt war mit Rücksicht auf die Pandemieschutzbestimmungen eine Personalversammlung nicht möglich. Mittels Videokonferenz, Telefon und Mail konnte ich gleichwohl viele der Kolleginnen und Kollegen in Laufe der ersten Wochen begrüßen. Sogar ein Begrüßungsvideo habe ich ins Intranet gestellt. Die Nutzung digitaler Kontaktformate ist auch in einem seit über 70 Jahren bestehenden Haus mittlerweile selbstverständlich. Nach Wegfall der Beschränkungen konnte ich dann wieder normale Besprechungen durchführen.

VN: Seit dem 01.09.2022 arbeiten sämtliche Senate des BFH mit der elektronischen Gerichtsakte. Was hat den BFH dazu bewogen?

Thesling: Bereits mein Vorgänger – Herr Prof. Dr. Mellinghoff – hat im Jahr 2017 erkannt, dass vor dem Hintergrund des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs ab dem Jahr 2022 an einer vollelektronischen Arbeitsweise kein Weg vorbeigeht. Bereits damals wurden die Weichen gestellt, um bis zum Jahr 2022 alle Senate des BFH elektronisch arbeiten zu lassen. Seit 01.01.2022 müssen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie alle Behörden mit dem BFH elektronisch kommunizieren. Ab Januar 2023 trifft diese Verpflichtung auch die Steuerberaterschaft. Bereits seit Januar 2022 gehen beim BFH 85 % aller Posteingänge elektronisch ein. Ab Anfang 2023 werden es voraussichtlich 99 % elektronische Eingänge sein. Klassische Papierpost gibt es im BFH dann praktisch nicht mehr.

Würde das Gericht den Schritt zu einer volldigitalen Arbeitsweise nicht gehen, müsste alles ausgedruckt werden. Da seitens der Beraterschaft eine elektronische Rückantwort erwartet wird, müsste anschließend alles wieder eingescannt werden. So eine Arbeitsweise kann in der heutigen Zeit niemand ernsthaft wollen. Bis zum 01.01.2026 zu warten, war daher keine Alternative, zumal sich umfangreiche IT-Projekte nicht in wenigen Wochen oder Monaten umsetzen lassen. Auch ein Gericht wie der BFH muss mit der Zeit gehen, das erwarten die Prozessbeteiligten und das erwarten auch die Beschäftigten. Wir hatten im BFH daher das Ziel, bereits Anfang 2022 in allen Senaten nur mit der führenden elektronischen Akte zu arbeiten. Leider haben wir das Ziel nicht ganz pünktlich geschafft, konnten aber dann im Laufe des Jahres 2022 die noch nicht digitalisierten Senate mitsamt den zugehörigen Geschäftsstellen in die elektronische Arbeit überführen.

VN: Welche Vorteile und welche Nachteile sehen Sie in der elektronischen Arbeitsweise? Die Digitalisierung von Abläufen hat ja nicht immer nur Freunde, sondern wird oft auch kritisiert.

Thesling: Aus meiner Sicht bietet elektronisches Arbeiten für ein Gericht viele Vorteile. Fast alle Arbeiten können aus dem Homeoffice heraus erledigt werden. Gerade vor dem Hintergrund der Coronaerfahrungen und der verstärkten Tätigkeit im Homeoffice ist das ein unschätzbarer Vorteil. Im Übrigen muss auch ein so traditionelles Haus wie der BFH seinen Mitarbeitern einen zeitgemäßen modernen Arbeitsplatz anbieten. Ein voll ausgestatteter digitaler Arbeitsplatz und die Homeofficetauglichkeit einer Tätigkeit gehören heute bei klassischen Büroarbeiten ohne Zweifel dazu. Zudem erwarten die Bürgerinnen und Bürger heute eine zukunftsgerichtete Justiz, die sich modernen und effizienten Verfahren öffnet. Dies ist auch wichtig für die Akzeptanz der Entscheidungen.

Für Gerichtsleitungen, aber auch Vorsitzende von Senaten kommen neue Aufgaben hinzu. Gerichtsverwaltungen und Senate sind anders zu leiten, wenn ein Großteil der Beschäftigten sich im Homeoffice befindet. Dies setzt auch die Akzeptanz voraus, sich von klassischen Arbeitsmethoden zu lösen. Bei uns im Haus finden – wie mittlerweile fast überall – der Großteil der Besprechungen und auch viele Senatsberatungen per Videokonferenz statt. Das hat sich schnell etabliert.

» Ab 01.01.2023 können Schriftsätze nur noch über das beSt als sicherem Übermittlungsweg oder alternativ per Mail mit qualifizierter Signatur eingereicht werden. Von Letzterem rate ich nicht zuletzt aus Gründen der IT-Sicherheit ab. Als Kommunikationsweg zu Gericht bleibt damit praktisch nur das beSt. Rechtsbehelfe per Fax oder per Brief sind unzulässig. Für alle in FG- oder BFH-Verfahren tätigen Berater gilt es daher, das beSt schnellstmöglich freischalten zu lassen.

VN: Was sind bisher Ihre Erfahrungen mit der elektronischen Gerichtsakte?

Thesling: Die Akzeptanz des Arbeitens mit der elektronischen Gerichtsakte ist groß. Auch die Kolleginnen und Kollegen, die vor der Einführung dem Ganzen sehr kritisch gegenüberstanden, waren nach der Umstellung ihrer Senate nach kurzer Zeit überzeugt. Gerade die vielen Fernpendler aus dem gesamten Bundesgebiet wissen es zu schätzen, dass sie aus dem Homeoffice nicht nur auf alle Unterlagen zugreifen, sondern auch Entscheidungen erstellen und unterschreiben können.

VN: Werden auch Akten, die in Papierform angelegt wurden, als eAkten weitergeführt oder können sie noch (vorübergehend) in Papierform weitergeführt werden?

Thesling: Wir haben im BFH bei der Umstellung einen harten Schnitt gemacht. Ab dem Umstellungszeitpunkt zur führenden eAkte wurde ausschließlich elektronisch gearbeitet und in allen noch offenen Verfahren die Papieraktenführung eingestellt. Die Akten bereits laufender Verfahren wurden eingescannt und in die elektronische Form überführt. Damit sollte von Beginn an eine arbeitsintensive doppelte Aktenführung in Papier und elektronisch vermieden werden. Das war viel Arbeit, hat sich unter dem Strich aber gelohnt.

VN: Der Einführung ist eine umfangreiche Vorbereitungs- und Pilotierungsphase vorausgegangen. Welchen Herausforderungen musste sich der BFH dabei stellen? ►

Thesling: Die Herausforderungen waren groß. Es war auch mitnichten so, dass im BFH überall Hurra gerufen wurde, als das Ziel bekannt gegeben wurde, dass im Jahr 2022 alle Senate elektronisch arbeiten sollen. Wir haben alle Abläufe im Haus auf den Prüfstand gestellt, gegebenenfalls vereinheitlicht und dann digitalisiert. Zum Glück haben wir im BFH in unserer IT-Abteilung eigene Fachleute vor Ort, die sich mit großem Engagement der Umstellung gewidmet haben. Darüber verfügen leider nicht alle Justizbehörden. Vielen Besonderheiten des steuerlichen Verfahrensrechts sowie eines Obersten Bundesgerichts konnten wir so Rechnung tragen. Natürlich haben wir auch externen Sachverstand eingekauft, aber der Hauptanteil der Umstellung ist von den Kolleginnen und Kollegen im Haus geschultert worden. Das hat besser geklappt als erwartet, nicht zuletzt weil alle beteiligten Kolleginnen und Kollegen an der Anpassung und Verbesserung mit viel Einsatz mitgewirkt haben. Hier ist letztlich immer das Wichtigste, die Leute mitzunehmen. Das heißt, sie über alle Schritte zu informieren, ihnen die Unsicherheiten und Ängste zu nehmen, umfangreiche Schulungen anzubieten und im Ergebnis von den Vorteilen einer volldigitalen Arbeitsweise zu überzeugen. Das ist nicht einfach, es entstehen oft Missverständnisse und Vorurteile.

VN: Welche Erfahrungen gab es bisher mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)?

Thesling: Auch wenn das möglicherweise einzelne Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anders sehen, halte ich das beA für einen Erfolg. Es ermöglicht die medienbruchfreie Kommunikation zwischen Beraterschaft und Justiz, ohne sich mit Postlaufzeiten, Doppeln, Zustellungsurkunden und Ähnlichem auseinandersetzen zu müssen. Es beschleunigt die Kommunikation ungemein. Ich halte im Übrigen eine Justiz, die im 21. Jahrhundert noch per Brief und Telefax kommuniziert und Papierakten mit Bleistift und Kugelschreiber bearbeitet, für aus der Zeit gefallen.

VN: Mit welchen Erwartungen sehen Sie der Einführung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) zum 01.01.2023 entgegen?

Thesling: Ich verfolge die Schritte, die die Bundessteuerberaterkammer mit ihrer Steuerberaterplattform in die Wege leitet, seit Längerem. Ich halte die Vorgehensweise für richtig. Der zeitliche Vorlauf war gut gewählt. Der beauftragte Dienstleister hat eine große Akzeptanz in der Beraterschaft, ist in der Umsetzung digitaler Projekte erfahren und auch in der Vergangenheit erfolgreich gewesen. Eine so digitalaffine Berufsgruppe wie die Steuerberater wird das beSt als Kommunikationskanal schnell akzeptieren und schätzen lernen. Ich glaube daher, dass das beSt ein Erfolg wird.

VN: Welche Voraussetzungen müssen vom Berater ab dem nächsten Jahr bei Verfahren vor dem BFH erfüllt werden?

Thesling: Ab dem 01.01.2023 gilt der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr auch für die Steuerberater. D. h., Schriftsätze können nur noch über das beSt als sicherer Übermittlungsweg oder alternativ per Mail mit qualifizierter Signatur eingereicht werden. Von Letzterem rate ich nicht zuletzt aus Gründen der IT-Sicherheit ab. Als Kommunikationsweg zu Gericht bleibt damit praktisch nur das beSt. Rechtsbehelfe per Fax oder per Brief sind unzulässig. Für alle in FG- oder BFH-Verfahren tätigen Berater gilt es daher, das beSt schnellstmöglich freischalten zu lassen.

Ein kleiner Hinweis von mir am Rande an die Verbandsmitglieder, die auch Wirtschaftsprüfer sind: Ab 01.01.2026 gilt die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation auch für Wirtschaftsprüfer. Für doppelt qualifizierte Berufsträger, also als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassene Berufsträger, gilt die Verpflichtung allerdings bereits ab dem 01.01.2023. Man kann sich also als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht darauf verlassen, mit der Freischaltung seines Postfachs noch Zeit zu haben.

VN: Gibt es weitere digitale Entwicklungen, die im Verfahren vor dem BFH eine Rolle spielen?

Thesling: Um ein Fußballsprichwort zu gebrauchen: Nach der Digitalisierung ist vor der Digitalisierung. Es gibt noch weitere Baustellen. Seitens des BFH wird daran gearbeitet, die Akteneinsicht zukünftig über das gemeinsame Akteneinsichtsportal von Bund und Ländern komfortabler als bisher zu ermöglichen.

Die Vorbereitungen dazu laufen bereits. Als schwierig erweist sich hier der Umstand, dass uns die Akten der Finanzverwaltung in vielen Fällen noch in Papierform erreichen. Für die Einsicht in die Verwaltungsakten muss daher oft noch Akteneinsicht auf konventionellem Weg, d. h. Einsichtnahme in Amtsgericht oder Finanzamt, gewährt werden. Ich würde es begrüßen, wenn uns die Finanzverwaltung – zusätzlich zu den Schriftsätzen, die schon jetzt elektronisch übermittelt werden – in absehbarer Zukunft auch ihre Akten als elektronische Dokumente zur Verfügung stellen könnte.

Beim Thema Videokonferenzen ist der BFH nach wie vor noch nicht auf der Höhe der Zeit. Seitens der Prozessbeteiligten wird die Möglichkeit zur Teilnahme an mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz aktuell ▶

Microsoft365:
DAS VERSTEHT DOCH KEIN SCHWEIN!

Beim Thema Cloud verliert man schnell den Überblick.
Wir präsentieren – anhand einer Musterkanzlei – Ihre Möglichkeiten sich mit M365 digital zu organisieren.
Lassen Sie uns gemeinsam Ihre perfekte Lösung finden!

Jetzt Termin buchen:
anfrage-it@buerokompetenz.de
hamann erichsen hünicke

aber in vielen Fällen eingefordert. Viele Berater kennen das ja aus den Verfahren vor den Finanzgerichten und haben gute Erfahrungen damit. Leider verzögert sich der geplante gemeinsame Standard von Bund und Ländern für die Durchführung von Videokonferenzen aktuell. Hier hoffen wir allerdings, den Prozessbeteiligten in Kürze eine Alternativlösung anbieten zu können.

Steckbrief | Dr. Hans-Josef Thesling ist seit Januar 2022 Präsident des BFH. Er begann seine berufliche Laufbahn nach dem Studium der Rechtswissenschaften und einer Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei Ende 1989 im höheren Dienst der Finanzverwaltung des Landes NRW. Im Anschluss an eine einjährige Abordnung wechselte Dr. Thesling in die Finanzgerichtsbarkeit und war bis August 2005 – unterbrochen durch eine Abordnung an die Staatskanzlei des Landes NRW – beim FG Düsseldorf tätig. Nach elf Jahren als Abteilungsleiter in der Landtagsverwaltung NRW kehrte er im September 2016 als Präsident an das FG Düsseldorf zurück. Seit Dezember 2018 leitete er dann bis zu seiner Ernennung zum Präsidenten des BFH die Abteilung für Personal und Recht im Ministerium der Justiz des Landes NRW.

Quelle: Verbandsmagazin 4/2022, Steuerberaterverband Düsseldorf e. V.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Gastronomiebetriebe und die Richtsatzsammlung

Maximilian Krämer

Malte Norstedt

Die Finanzgerichtsbarkeit musste sich wieder einmal mit Hinzuschätzungen bei einer Gaststätte beschäftigen. Mit der anhängigen Revision soll zum einen geklärt werden, ob das Finanzamt überhaupt eine Schätzungsbefugnis hat, wenn trotz gravierender formeller Mängel der Buchführung der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass sich dies nicht auf die Erfassung der Einnahmen ausgewirkt hat. In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, ob die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) überhaupt eine taugliche Schätzungsmethode darstellt.

Foto: Adobe Stock | © reeel

Sachverhalt

In der Gaststätte wurde eine Betriebsprüfung durchgeführt. Tagesendsummenbons wurden nicht gefertigt. Auch Programmieranleitung, Bedienungsanleitung und Organisationsunterlagen konnten nicht vorgelegt werden. Tagesabschlüsse enthielten keine fortlaufende Nummerierung, auch Stornobuchungen und die Zahlungsweise wurden nicht immer ausgewiesen. Es gab Kassenfehlbeträge und Inventuren wurden nicht durchgeführt. Schlussfolgerung des Finanzamtes: Damit sei die Vollständigkeit der erklärten Betriebseinnahmen nicht sichergestellt und die Kassenführung nicht ordnungsgemäß. Folge ist gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 Alternative 2 AO die Schätzungsbefugnis, weil die Buchführung des Steuerpflichtigen der Besteuerung nicht nach § 158 AO zugrunde gelegt werden kann.

Kurzzusammenfassung Finanzgerichtsverfahren

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 14.08.2018 – 3 K 1432/17 die Klage abgewiesen. Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 21.08.2019 – X B 120/18 das Urteil teilweise aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Der Bundesfinanzhof sah eine Überraschungsentscheidung als Gehörsverstoß, denn das Finanzgericht hat eine andere Schätzungsmethode als das Finanzamt angewendet, jedoch den beteiligten Parteien keinen vorherigen rechtlichen Hinweis nach § 96 Abs. 2 FGO erteilt. Danach darf das Gesamtergebnis des Verfahrens nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse beruhen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Im Umkehrschluss ergibt sich für Tatsachen und Beweisergebnisse, zu denen sich ein Beteiligter nicht äußern konnte, ein striktes Verwertungsverbot.

Das Finanzgericht hat sich anschließend ausführlich mit der Schätzungsmethode des Finanzamtes befasst (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.03.2021 – 3 K 1862/19) und hält die Schätzung des Finanzamtes auf Grundlage der amtlichen Richtsatzsammlung unter Berücksichtigung des untersten Werts der Bandbreite der Rohgewinnaufschlagsätze für rechtmäßig. Das Finanzgericht sieht insgesamt das Schätzungsergebnis des Finanzamtes als maßvoll und auch wirtschaftlich möglich an.

Gegen das Urteil hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen. ►

Zu klären: „Ob“ der Schätzung gegeben und Richtsatzsammlung als zulässige Schätzungsmethode

Die noch anhängige Revision Az. X R 23/21 behandelt den folgenden Sachverhalt und soll folgende Fragen klären: Der Steuerpflichtige möchte wissen, ob eine Schätzungsbefugnis gemäß § 162 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO auch dann besteht, wenn zwar gravierende formelle Mängel der Buchführung bestehen, der Steuerpflichtige aber meint nachweisen zu können, dass sich derartige Mängel nicht auf die Erfassung der Einnahmen ausgewirkt hätten bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht hätten auswirken können.
Als zweite Frage möchte er geklärt wissen, ob die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen eine taugliche Schätzungsmethode darstellt.

Die Richtsatzsammlung als Schätzungsmethode

Die Schätzungsmethode nach den Sätzen der amtlichen Richtsatzsammlung ist immer wieder Streitpunkt in Betriebsprüfungen. Die Richtsatzsammlung ist ein mit den Bundesländern abgestimmtes BMF-Schreiben. Die Richtsatzsammlung wird regelmäßig überarbeitet und ist ein verwaltungsinternes Hilfsmittel, um Umsätze und Gewinne im Falle angreifbarer Unterlagen des Steuerpflichtigen zu schätzen. Nach den Ausführungen des Klägers (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.03.2021 – 3 K 1862/19) und auch in der Beraterschaft ist das Hauptproblem – welches auch von großen Teilen der Finanzverwaltung so gesehen wird –, dass die Richtsatzsammlung nur aus den Werten ausgesuchter „Primus Betriebe“ gespeist wird, sodass sich das Mittelmaß und die schlechteren Betriebe an den „Primus Betrieben“ messen lassen müssten und ihnen bei schlechteren Ergebnissen vorgeworfen werde, sie hätten manipuliert. Die Richtsätze sind auch statistisch wenig belastbar; eine repräsentative Datenbasis liegt bisher nicht vor. Daher erfolgt in der Praxis im Regelfall ein zweistelliger prozentualer Abschlag, der Teil der Verhandlungsstrategie bei der Betreuung der Betriebsprüfung ist.

Parlamentarische Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen

Im September 2018 hat ein Bundestagsabgeordneter eine Kleine Anfrage in Sachen „Ermittlung der Richtsatzsammlung“ an die Bundesregierung gestellt und das BMF hat diese beantwortet (BT-Drs. 19/4238 vom 11.09.2018). Die Antwort der Finanzverwaltung kann mit guten Argumenten so interpretiert werden, dass die Auswahl der Stichproben nicht als Hilfsmittel zur Ermittlung der tatsächlichen und wahrscheinlichen Ergebnisse bzw. Umsätze in den ausgewählten Gewerbeklassen dient, sondern um die eigenen (bisher festgestellten) Richtsätze mit den bisher ermittelten Richtsatzrahmen und den dortigen Mittelwerten auch zukünftig zu verteidigen. Auch ist leider nicht definiert, was denn genau den Durchschnitt für die Richtsatzsammlung steuert: Sind dies die Feststellungen des Prüfungsberichtes? Werden die von der Veranlagung festgesetzten Mehrsteuern zugrunde gelegt? Wenn sich ein Rechtsbehelfsverfahren anschließt und sich das Ergebnis ändert, finden diese Herabsetzungen in den Richtsätzen dann noch Einfluss? Werden nach Abschluss des finanzgerichtlichen Verfahrens die endgültigen Mehrsteuern korrigierend in den Richtsätzen erfasst? Erfassen die Richtsätze nur die Festsetzungen oder die tatsächlichen Mehrsteuern? Zu diesen Punkten enthielt die Antwort des BMF keine Ausführungen.

Fazit

Das Verfahren ist nicht das einzige, welches aktuell beim Bundesfinanzhof liegt. Unter dem Az. X R 19/21 soll geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen ein äußerer Betriebsvergleich in Gestalt einer Richtsatzschätzung (BMF-Richtsätze) zulässig ist. Daher bleibt für (Steuerstraf-)Verteidiger und Berater wie bisher nur der Weg, in den entsprechenden Verfahren die betrieblichen Besonderheiten herauszuarbeiten sowie darzulegen, warum der Betrieb eben nicht dem „Musterbetrieb“ der Richtsatzsammlung entspricht. Weiterhin sollte die fehlende Transparenz hinsichtlich der Richtsatzsammlung in Schlussbesprechungen, Einspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren gerügt werden. Denn steter Tropfen höhlt den Stein: Wenn die Zweifel an der Richtsatzsammlung hinreichend oft thematisiert werden, erfolgt dadurch eine Sensibilisierung der Finanzbeamten sowie der Finanz- und Strafrichter für diese Problematik, die auch durch die parlamentarische Anfrage angestoßen wurde.

RA/FAStR Maximilian Krämer, LL.M. und
RA/FAStR Malte Norstedt, LL.M.
DNK Dinkgraeve Norstedt Krämer Rechtsanwälte PartGmbB, München

Quelle: LSWB-Magazin 6/2022

Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster • Fleethörn 7, 24103 Kiel
Tel.: 04321 8777-0 • E-Mail: info@foerster-it.de • Internet: www.foerster-it.de
FÖRSTER IT

Neue Freiheiten für Steuerberater bei interprofessioneller Berufsausübung

Seit dem 01.08.2022 können Steuerberater sich gesellschaftsrechtlich mit Personen in einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG) zusammenschließen, die bislang nicht „sozietätsfähig" sind.

Zum Teil ist dieser Personenkreis im Gesetz klar definiert. Zum Teil stellen sich hinsichtlich dieses Personenkreises aber neue Abgrenzungsfragen, auf die es derzeit noch keine klaren Antworten gibt. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die neuen Verbindungsmöglichkeiten.

Dr. Gregor Feiter

Erweiterung des Gesellschafterkreises um Patentanwälte

Mit welchen Angehörigen anderer Berufe die Verbindung zu einer BAG gestattet ist, regelt § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG. Wie bisher können künftig Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer Gesellschafter einer BAG sein. Neu ist, dass auch Patentanwälte Gesellschafter sein können.

Neue Freiheiten bei mehrstöckigen Strukturen

Anders als bisher dürfen sich nicht nur anerkannte Steuerberatungsgesellschaften an einer BAG nach §§ 49 ff. StBerG beteiligen, sondern auch anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und zugelassene BAG nach der BRAO. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Partnerschaftsgesellschaft (PartG), in der nur natürliche Personen Partner sein dürfen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PartGG).

Vergleichbare ausländische Berufsangehörige jetzt „sozietätsfähig"

Erstmals können auch Angehörige vergleichbarer ausländischer steuerberatender Berufe Gesellschafter einer BAG sein. Als Orientierungshilfe kann zunächst das BMF-Schreiben vom 23.07.2014 (BStBl I, Seite 1.199) mit einer Auflistung der sozietätsfähigen ausländischen Berufe dienen. Es bleibt abzuwarten, ob es eine „Neuauflage" dieses Schreibens geben wird. Der Kreis der zulässigen Gesellschafter einer BAG wird ferner erweitert um Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer anderer Staaten.

Der Kompromiss des Gesetzgebers: Freie Berufe jetzt „sozietätsfähig"

Schließlich erweitert der Gesetzgeber den Kreis der Gesellschafter um Freiberufler im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG. Hierbei handelt es sich um einen der umstrittensten Punkte des Gesetzgebungsverfahrens. In dem Eckpunktepapier vom August 2019 hatte das BMJV noch angekündigt, den Kreis der sozietätsfähigen Berufe auf Angehörige aller „vereinbaren" Berufe erweitern zu wollen.

Damit wäre Steuerberatern (und Rechtsanwälten) eine interprofessionelle BAG mit allen Berufen möglich geworden, die sie selbst als Zweitberuf ausüben dürften. Diese weite Öffnung stieß von Anfang an auf Widerstand seitens der BStBK und der BRAK, die nur solche Freiberufler als „sozietätsfähig" zulassen wollten, die der Aufsicht einer Berufskammer unterliegen und über ein Zeugnisverweigerungsrecht verfügen. Die jetzige Regelung mit der Erweiterung auf Angehörige eines Freien Berufs ist deshalb ein Kompromiss. Er wird flankiert durch die Pflicht, die berufsrechtlichen „core values" (Stellung als Organ der Steuerrechtspflege, Unabhängigkeit) einzuhalten. ►

Steuerseminar
Dr. Huttegger & Partner

Förderung in Schleswig-Holstein siehe unter www.huttegger.de

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

Seit 60 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Fortbildung im Steuerrecht durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ein erfahrenes und qualifiziertes Dozententeam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das – unter Berücksichtigung normaler Vorkenntnisse – den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:	Steuerfachwirt
1. Vollzeitlehrgang (14 Wochen) 2. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen) 3. Grundlehrgang (berufsbegleitend) 4. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend) 5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend) 6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage) 7. Fernlehrgang mit großem Klausurenteil 8. Fernlehrgänge (für mündliche/schriftliche Prüfung)	Klausurenlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung • 6-tägiger Lehrgang in Kiel (8–16 Uhr) • täglich eine 4-/5-stündige Klausur mit anschließender Besprechung und Benotung • Termin: 12.11.–17.11.2023

Weitere ausführliche Informationen unter: www.huttegger.de

Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner | Am Kiel-Kanal 1–2 | 24106 Kiel
Fon 0800 9297600 | mail@huttegger.de | www.huttegger.de
IBAN DE 07 2105 0170 1003 7038 48 | BIC NOLADE21KIE
Partnerschaftsgesellschaft | Sitz Kiel | PR 5 KI

Beschränkung auf Freie Berufe wirft neue Abgrenzungsfragen auf

Der Kompromiss führt zu schwierigen Abgrenzungsfragen. Wann liegt ein Freier Beruf i. S. d. Definition des § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG vor? Unproblematisch sind die in § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG ausdrücklich aufgeführten „Katalogberufe“. Aus diesem Kreis sind für steuerberatende BAG in erster Linie beratende Volks- und Betriebswirte von Interesse. Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH muss der beratende Betriebswirt Kenntnisse in den hauptsächlichen Bereichen der Betriebswirtschaftslehre erworben und durch praktische Erfahrungen ergänzt haben (z.B. BStBl II 1991, 769). Ferner können aus dem Kreis der „Katalogberufe“ Wissenschaftler, (Hochschul-)Lehrer und Sachverständige und aus dem Kreis der nicht aufgeführten Berufe IT-Fachleute und Finanzdienstleister für Steuerberater von Interesse sein. Bei der berufsrechtlichen Prüfung spielt die steuerrechtliche Einordnung der Einkünfte als freiberuflich oder gewerblich keine Rolle.

Dieser Umstand ist (lediglich) bei einem Zusammenschluss in einer Personengesellschaft wegen der Infektionswirkung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu beachten (siehe hierzu: Happel/Lose, AnwBl Online 2022, 414). Klar ist, dass eine Verbindung mit rein gewerblichen Berufen und gewerblichen Berufen, die ein Steuerberater schon selbst nicht ausüben dürfte (z. B. Versicherungs-, Immobilien oder Finanzmakler), berufsrechtlich auch künftig nicht erlaubt ist. Aber was ist mit gewerblichen Berufen, die der Steuerberater selbst ausüben dürfte (z. B. Versicherungsberater gemäß § 34d Abs. 2 GewO, Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c GewO oder Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34h GewO)? Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich berufsrechtlich um vereinbare Tätigkeiten (Feiter, KANZLEI intern 01/2018 und 07/2018 zum Wohnimmobilienverwalter und Versicherungsberater), zumindest aber um genehmigungspflichtige gewerbliche Tätigkeiten (so VG Darmstadt vom 13.11.2019, 3 K 1101/15.DA zum Honorar-Finanzanlagenberater).

Die berufliche Unabhängigkeit ist bei diesen Tätigkeiten grundsätzlich nicht gefährdet. Gleichwohl wird man diese Berufe vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie und des Gesetzeswortlauts nicht als „sozietätsfähig“ ansehen können, da der Gesetzgeber den Kreis der Gesellschafter eben nicht auf alle „vereinbaren“ Berufe erweitert, sondern auf die Freien Berufe beschränkt hat.

Interprofessionelle Bürogemeinschaft

Immerhin ist mit diesen Berufen aber eine Bürogemeinschaft (§ 55h Abs. 2 StBerG) möglich. Denn alle berufsrechtlich „vereinbaren“ Berufe, die der Steuerberater als Zweitberuf ausüben dürfte, also auch gewerbliche Berufe, sind grundsätzlich „bürogemeinschaftsfähig“ (Kilian, NJW 2022, 2577, 2581). Unvereinbar sind lediglich die oben genannten gewerblichen Berufe (Maklerberufe), die der Steuerberater selbst nicht ausüben dürfte.

Ausblick

Der Begriff der Freien Berufe ist äußerst heterogen und entwicklungsoffen. Das zeigt nicht nur die hierzu ergangene Rechtsprechung, sondern ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, in der die Mediatoren beispielhaft als Freie Berufe genannt werden, obwohl es sich hierbei um kein eigenständiges Berufsbild, sondern um eine Zusatzqualifikation handelt. Die spannende Frage ist deshalb, wie die Steuerberaterkammern (und die Rechtsanwaltskammern) das neue Recht anwenden und wie am Ende die Gerichte entscheiden werden.

Zum Autor
RA Dr. Gregor Feiter | Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Düsseldorf und stellv. Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Düsseldorf, Mitglied des Ausschusses „Steuerberatungsrecht“ der BStBK, Autor und Referent zu Themen rund um das Berufs- und Vergütungsrecht

Quelle: Verbandsmagazin 4/2022, Steuerberaterverband Düsseldorf e. V.

Die steuerliche Betriebsprüfung bei internationalen Sachverhalten

Konfliktpotenzial bei grenzüberschreitenden Besteuerungssachverhalten in multinational tätigen Unternehmen

Die steuerliche Betriebsprüfung in Themenbereichen des Internationalen Steuerrechts – allem voran im Hinblick auf grenzüberschreitende Verrechnungspreisthemen – ist derzeit an der Tagesordnung vieler multinationaler Unternehmen. Längst „treffen" Prüfungsmaßnahmen in diesem Bereich nicht mehr nur große, multinational tätige Konzerne, sondern auch viele Mittelstandsunternehmen.

Dr. Michael Puls

Internationales Steuerrecht als besonders kontroverses Prüfungsfeld

Betriebsprüfungen im Bereich des Internationalen Steuerrechts sind in der Regel sehr konfliktträchtig. Kompromisse sind mitunter nur unter Inkaufnahme sehr kontroverser Diskussionen mit der Finanzverwaltung erreichbar. Dies gilt insbesondere für Verrechnungspreissachverhalte, denn diese beziehen sich in der Regel auf die Grundstruktur eines grenzüberschreitend handelnden Unternehmens. Verrechnungspreisfragen können Geschäftsmodelle berühren und entscheiden über die Höhe lokaler steuerlicher Bemessungsgrundlagen, mithin über die (ökonomische) Kostenexposition und schließlich auch über die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen.

Die deutsche Finanzverwaltung – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene – verfolgt die gesamte Thematik aus Prüfungsperspektive seit einiger Zeit mit großem Nachdruck. Insbesondere die Prüfungszeiträume „post-BEPS" werden mitunter einer akribischen Untersuchung durch die Betriebsprüfung unterzogen. Hierbei „prallen" zuweilen sehr unterschiedliche Ansichten der Beteiligten aufeinander: Während Unternehmen an historisch gewachsenen Verrechnungspreissystemen und methodischen Ansätzen festhalten möchten, wird vonseiten der Betriebsprüfung oftmals eine von der Behandlung in der Vergangenheit komplett abweichende Bewertung von konzerninternen Verrechnungspreisansätzen vertreten. Dies führt meistens dazu, dass erhebliche Einkünftekorrekturvolumina auf Unternehmen zukommen, die ggf. noch mit Zinslasten behaftet sein können. Die Folgen sind teils erbitterte Prüfungskonflikte. Eingriffe in die Verrechnungspreissystematik eines Unternehmens sind – da sie im Kern nicht nur steuerliche Fragestellungen berühren – vor diesem Hintergrund besonders umstritten. Es handelt sich bei Verrechnungspreissachverhalten zudem häufig um sog. Dauersachverhalte mit (weiteren) Auswirkungen auf künftige Besteuerungszeiträume.

Was sind die eigentlichen Konfliktursachen?

In der Beratungspraxis scheinen sich Verrechnungspreiskonflikte besonders deswegen als diffizil zu erweisen, weil es sich nach Meinung vieler Beobachter bei Verrechnungspreisregeln „nur um steuerliches Soft Law" handele, welches einen weitreichenden Interpretations- und Beurteilungsspielraum durch die Finanzverwaltung zuließe; dies mache es besonders schwierig, Verrechnungspreiskonflikte auch zu befrieden. Dem ist nicht zuzustimmen: Denn auch die steuerliche Würdigung von Verrechnungspreissachverhalten in der Betriebsprüfung unterliegt bestimmten Regeln; dies gilt sowohl verfahrensrechtlich als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht. In der Beratungspraxis zeigt sich zudem, dass Verrechnungspreissachverhalte in der Betriebsprüfung in vielen Fällen wenig systematisch betrachtet und analysiert werden und demzufolge wenig zielorientiert in der Verteidigungspraxis vorgegangen wird; dies ist vermutlich eine der weitreichendsten Ursachen für die Konfliktträchtigkeit von Verrechnungspreissachverhalten in Betriebsprüfungen. Erfahrung und Bedacht der handelnden Personen – vor allem des Steuerberaters – erweisen sich hier neben dem fachlichen steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Spezialwissen als zentrale Ratgeber.

Foto: Adobe Stock | © Dmytro

In der Betriebsprüfungspraxis sind insbesondere die Themenkreise (i) grenzüberschreitende Konzernfinanzierung (d. h. konzerninterne Darlehensvergaben, Cash Pooling sowie Finanzierungsunterstützungen durch Garantien und Bürgschaften), (ii) immaterielle Vermögenswerte (Lizenzierungssachverhalte, z. B. von Marken), (iii) Gewinn- (bzw. Verlust-)situationen von in- und ausländischen Vertriebsgesellschaften sowie (iv) Unternehmensumstrukturierungen (Funktionsverlagerungen i. S. d. § 1 Abs. 3b AStG sowie Entstrickungsbesteuerung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG und § 12 Abs. 1 KStG) von großer Prüfungsbedeutung. Dazu kommen Fragestellungen aus dem Bereich der AStG-Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7, 8 AStG, insbesondere im Hinblick auf sog. schädliche Mitwirkungshandlungen bei niedrigbesteuerten, deutsch beherrschten Auslandsgesellschaften) sowie Quellensteuersachverhalte nach §§ 49, 50a, 50d EStG, die momentan regelmäßig auf der Prüfungsagenda „auftauchen".

Zudem spielt das Thema Verfahrensrecht eine immer größere Rolle bei der Prüfung von grenzüberschreitenden Sachverhalten. Insbesondere die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 und 3 AO bei grenzüberschreitenden Besteuerungssachverhalten sowie die daraus resultierende Frage nach der „Beweislastverteilung" einer Einkünftekorrektur (einschließlich einer Schätzungsbefugnis der Finanzbehörde nach § 162 AO) nehmen regelmäßig weitreichenden Diskussionsraum in Betriebsprüfungen ein.

Fazit und Empfehlung

Angesichts der Tatsache, dass es insbesondere bei Prüfungskonflikten im Bereich des Internationalen Steuerrechts sehr häufig um hohe Einkünftekorrekturbeträge geht, darf die Verteidigungsberatung für grenzüberschreitend tätige Mandanten nicht erst in der eigentlichen Betriebsprüfung beginnen. Eine vorbeugende, risikoorientierte Diskussion entsprechender Sachverhalte in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen ist heutzutage ein Muss. Ein Risikomanagement von entsprechenden Sachverhalten verbessert die Verteidigungsposition von Unternehmen in Betriebsprüfungen zudem regelmäßig erheblich. Hier ist auch die Beraterschaft in besonderem Maße gefragt, auf ihre Mandanten zuzugehen.

Zum Autor

StB/RA Dr. Michael Puls ist Partner bei Flick Gocke Schaumburg am Standort Düsseldorf. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, im Bereich des Internationalen Steuerrechts, der Verrechnungspreise und der Tax Technology. Er ist Autor zahlreicher Publikationen sowie Lehrbeauftragter an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.

Quelle: Verbandsmagazin 4/2022, Steuerberaterverband Düsseldorf e. V.

Erweiterung der Gestaltungsfreiheit im Rahmen von Gewinnthesaurierung und Gewinnausschüttung bei der GmbH durch die Rechtsprechung des BFH

Grundsätzlich partizipieren die Gesellschafter einer GmbH entsprechend ihrer Beteiligung am Nennkapital am Gewinn der Gesellschaft. Dieser von § 29 GmbHG vorgegebene Grundsatz kann im Gesellschaftsvertrag sowohl im Hinblick auf die Einstellung des Gewinns in Gewinnrücklagen als auch im Hinblick auf die Auskehrung des Gewinns mit steuerrechtlicher Wirkung abweichend gestaltet werden. Entgegen der Rechtsprechung des FG Niedersachsen hat der BFH[1] den Gestaltungsspielraum insoweit erweitert. Hiervon sollte in der Praxis im Rahmen der Satzungsgestaltung bei der GmbH Gebrauch gemacht werden.

Inkongruente Gewinnverwendung

Beispiel
A ist zu 70 %, B zu 30 % an der A-GmbH beteiligt. Gesellschafterbeschlüsse werden laut Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Mit einfacher Mehrheit kann laut Satzung auch eine von der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung abweichende Gewinnausschüttung beschlossen werden. Mit Einverständnis des betroffenen Gesellschafters erlaubt die Satzung auch die Einstellung des Gewinnanteils in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage. Über die Auflösung und Ausschüttung der personenbezogenen Rücklage ist laut Satzung ebenfalls mit einfacher Mehrheit zu beschließen. A und B stellen den Gewinn für 2019 i. H. v. 100.000 € fest. 30.000 € werden an B ausgeschüttet, 70.000 € werden in eine für A gebildete Gewinnrücklage eingestellt.

Das Finanzgericht Niedersachsen ging davon aus, dass jedenfalls bei einem beherrschenden Gesellschafter, der es in der Hand hat, die personenbezogene Gewinnrücklage jederzeit aufzulösen und an sich auskehren zu lassen, im Zeitpunkt der Bildung der gesellschafterbezogenen Gewinnrücklage bereits ein Zufluss i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 EStG und damit eine steuerpflichtige Dividende gegeben sei.

Dies sieht der BFH anders. Nach Auffassung des BFH ist sowohl die zivilrechtlich wirksam beschlossene inkongruente Ausschüttung als auch die zivilrechtlich wirksam beschlossene inkongruente Gewinnverwendung steuerrechtlich anzuerkennen.

Mit Ablauf des Geschäftsjahrs einer GmbH entsteht gemäß § 29 GmbHG ein mitgliedschaftlicher Anspruch auf Feststellung des Jahresabschlusses und auf Fassung eines Gewinnverwendungsbeschlusses. Im Rahmen des Gewinnverwendungsbeschlusses entscheiden die Gesellschafter, ob der Gewinn

- vorgetragen wird,
- in eine Gewinnrücklage eingestellt wird,
- an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.

Im Rahmen der Gewinnverwendung haben die Gesellschafter einer GmbH auch die Freiheit zu entscheiden, dass nur die Gewinnanteile einzelner Gesellschafter ausgeschüttet bzw. nicht ausgeschüttet, sondern in gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen eingestellt werden (gespaltene bzw. inkongruente Gewinnverwendung).

Wird im Rahmen der Gewinnverwendung entschieden, dass der Gewinn insgesamt oder Teile des Gewinns ausgeschüttet werden, müssen die Gesellschafter im zweiten Schritt im Rahmen eines Gewinnverteilungsbeschlusses entscheiden, in welchem Verhältnis der ▶

[1] *BFH vom 28.09.2021, VIII R 25/19, DStR 2022, 140.*

ausschüttungsfähige Gewinn an die einzelnen Gesellschafter verteilt und ausgekehrt werden soll. Erst mit Fassung des Gewinnverteilungsbeschlusses und der Aufteilung auf die Gesellschafter entsteht der Auszahlungsanspruch auf die auszuschüttende Dividende[2].

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Einstellung vom Gewinn in die allgemeine Gewinnrücklage oder auch in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage noch keinen Auszahlungsanspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft bewirkt. Dieser entsteht erst, wenn ein Beschluss zur Auflösung der Gewinnrücklage und über die Verteilung und Auszahlung des sich in der Gewinnrücklage befindlichen Gewinns gefasst wird. Es ist – jedenfalls bislang – unstreitig, dass die Thesaurierung von Gewinn nicht zum Zufluss führt. Dies ist sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich systematisch zwingend.

Thesaurierter Gewinn stellt Eigenkapital der Gesellschaft dar. Insoweit tritt bei den Gesellschaftern keine Vermögensmehrung ein, die zum Zufluss einer Dividende i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1, 11 EStG führen könnte. Ebenso wenig haben bilanzierende Gesellschafter einen aktivierungsfähigen Anspruch. Die Thesaurierung von Gewinn ist demnach zwingend steuerneutral.
Dies gilt auch für den Mehrheitsgesellschafter, der es jederzeit in der Hand hat, Gewinnvortrag oder Gewinnrücklage an sich auszuschütten, wenn entsprechende Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, was in der Regel der Fall ist, beschlossen werden können.

Mit der Entscheidung vom 28.09.2021 schließt der VIII. Senat des BFH daran an und sieht keinen Grund, bei einer partiellen, nach Gesellschaftern differenzierenden Thesaurierung anders zu verfahren. Auch die gesellschafterbezogene Rücklage stellt Eigenkapital der Gesellschaft dar. Sie löst keinen Anspruch des Gesellschafters auf Auszahlung von Gewinn aus. In Konsequenz dessen kommt der VIII. Senat des BFH zu dem Ergebnis, dass die Bildung einer gesellschafterbezogenen Rücklage noch keine Ausschüttung i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 11 EStG darstellt.

Der VIII. Senat sieht auch keine Abweichung zu der ständigen Rechtsprechung des BFH bezüglich der Fiktion des Zuflusses beim beherrschenden Gesellschafter.[3] Insoweit weist die Entscheidung darauf hin, dass die Finanzrechtsprechung eine Fiktion des Zuflusses beim beherrschenden Gesellschafter nur dann vornimmt, wenn der Anspruch gegen die Gesellschaft als solcher entstanden ist, aber abweichende Fälligkeiten vereinbart werden. Nur für diesen Fall des Herausschiebens der Fälligkeit fingiert die Finanzrechtsprechung beim beherrschenden Gesellschafter den Zufluss.

Inkongruente Gewinnausschüttung

Rechtsprechung und Finanzverwaltung[4] sind sich bei der GmbH einig, dass eine inkongruente Gewinnausschüttung ertragsteuerlich anzuerkennen ist, wenn sie zivilrechtlich wirksam vollzogen wurde. Dies ist nach einhelliger Auffassung der Fall, wenn die GmbH-Satzung eine entsprechende Öffnungsklausel vorsieht.

Das FG Münster[5] erkennt die inkongruente Gewinnausschüttung ertragsteuerlich auch dann an, wenn eine entsprechende Öffnungsklausel in der GmbH-Satzung nicht vorgesehen ist. Sofern die Ausschüttung abweichend von der Beteiligung am Nennkapital für den jeweiligen Einzelfall der Ausschüttung beschlossen wird, erkennt das FG Münster die Satzungsdurchbrechung steuerlich an. Das kann auch mehrfach der Fall sein. Dies gilt auch für Vorabgewinnausschüttungen.

Rein steuerrechtliche Motive sind unschädlich. § 42 AO findet nach der Rechtsprechung keine Anwendung.

Hinweis
Zur schenkungsteuerlichen Beurteilung der inkongruenten Ausschüttung vgl. aktuell FG Rheinland-Pfalz vom 07.10.2021, 4 K 1274/20 (inkongruente vGA bei Beteiligung an GmbH in der Gesamthand).

2 *Vgl. nur BGH vom 14.09.1998, II ZR 172/97, DStR 1998, 1688.*

3 *Vgl. aus der neueren Rechtsprechung: FG Münster vom 17.01.2020, 4 K 1526/16 E, EFG 2020, 525; FG Baden-Württemberg vom 23.07.2019, 8 K 1194/15, EFG 2020, 1513; FG Münster vom 04.09.2019, 4 K 1538/16 E, G, DStRE 2020, 204.*

4 *Vgl. BMF-Schreiben vom 17.12.2013, BStBl I 2014, 63.*

5 *FG Münster vom 06.05.2020, 9 K 3359/18 E, AO, EFG 2020, 1603.*

Satzungsformulierung

„Die Gesellschafter können im Rahmen der Gewinnverwendung mit …-Mehrheit beschließen, dass individuelle, gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen gebildet werden, auch inkongruent. Mit derselben Mehrheit kann deren Auflösung beschlossen werden.“

„Die Gesellschafter partizipieren entsprechend ihrer Beteiligung am Nennkapital an der Gewinnverteilung. Mit einer …-Mehrheit kann eine inkongruente Gewinnverteilung beschlossen werden. Die Beschlussfassung gilt für die jeweils beschlossene Gewinnverteilung.“

Vereinzelt wird diskutiert, ob der Gesellschafter, zu dessen Gunsten eine Gewinnrücklage gebildet wird, bei deren Auflösung einem Stimmrechtsverbot nach § 47 GmbHG unterliegt. Meines Erachtens ist das nicht der Fall.

Prof. Dr. Burkhard Binnewies, Rechtsanwalt FAStR, Streck Mack Schwedhelm

Hilfestellung zum richtigen Verhalten bei Durchsuchungen in der Kanzlei

Welche Rechte und Pflichten haben Steuerberaterinnen und Steuerberater, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Steuerfahndung bei einem Verdacht auf Steuerhinterziehung die Kanzleiräume durchsuchen will? Wie sollten sich die Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter in einem solchen Fall idealerweise verhalten? Diese Fragen fasst eine neue Checkliste kurz und prägnant zusammen, die aktuell vom Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV veröffentlicht wurde.

Foto: Adobe Stock | © sdecoret

Klar ist: Für die Behörden stellt eine Durchsuchung eine Routinearbeit dar, um bei Verdachtsfällen auf Steuerhinterziehung eine unmittelbare Sicherstellung von Beweismitteln zu ermöglichen. Für Berufsangehörige und ihre Mitarbeitenden hingegen bedeutet dies eine keineswegs alltägliche Belastungssituation. Dazu trägt auch bei, dass Kanzleiinhaber sich regelmäßig in einem Spannungsfeld zwischen Mitwirkungspflichten einerseits und dem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht bzw. der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht andererseits wiederfinden. Klar ist aber auch, dass es der Steuerfahndung in der Praxis zumeist um einen Verdacht gegen Mandantinnen oder Mandanten geht. Nur in seltenen Fällen dürften Berufsangehörige selbst im Fokus der Ermittlungen stehen. Die Checkliste widmet sich dennoch beiden Fallkonstellationen und gibt in übersichtlicher Form die wichtigsten Antworten auf typische Fragen. Konkrete Handlungsempfehlungen tragen dazu bei, ein strukturiertes Verhalten sicherzustellen – angefangen von der Vorlage des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses bis hin zu einer Protokollierung im Fall einer eventuellen Beschlagnahme.

Die Checkliste ist für alle Mitglieder der regionalen Steuerberaterverbände unter www.stbdirekt.de in der Rubrik Arbeitshilfen und Praxistipps abrufbar (Stbdirekt-Nr. 373947).

Aus dem DStV-Forum/Die Steuerberatung: 11/2022, TB-Nr.: 143/22, Stand: 07.10.2022

STEUERRECHT

+ + +

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

+ + +

Az.: 4 K 41/22, Urteil vom 16. November 2022

Stichwort:
Die freiwillige Fortzahlung von Beiträgen, die von Mitgliedern im Rahmen eines in der Vergangenheit gelebten – und fortbestehenden – Dauerschuldverhältnisses an ein Fitnessstudio erbracht werden, welches vorübergehend pandemiebedingt schließen muss und auf die Erbringung von Ersatzleistungen verwiesen ist, steht in einem umsatzsteuerlich relevanten Zusammenhang mit den im Rahmen des Dauerschuldverhältnisses erbrachten Leistungen. Dies umfasst einerseits die bereits vor der Schließung bezogenen Leistungen und andererseits die während der Schließzeit erbrachten Ersatzleistungen (Anschluss an den Beschluss des Senats zur Sache 4 V 17/21 vom 14.02.2022).

Der Monatsbeitrag, welchen die Mitglieder des Fitnessstudios leisten, stellt damit ein Entgelt i. S. d. § 10 UStG dar, obgleich das Fitnessstudio in dem fraglichen Monat aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie geschlossen („Lockdown“) und somit von seiner vertraglich geschuldeten Primärleistung befreit ist (§ 275 BGB). Die sonach freiwillig erbrachten Beiträge (Entgelte) stellen keinen – nicht steuerbaren – echten Zuschuss dar.

§ 1 UStG, § 10 UStG

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: XI R 36/22

Az.: 4 K 111/20, Urteil vom 25. November 2022

Stichwort:
Schließt die Finanzbehörde einen Vergleich mit dem Insolvenzverwalter über die Rückgewähr des aus einer angefochtenen Rechtshandlung des Steuerschuldners Erlangten, tritt ohne die Mitwirkung des Steuerschuldners keine Bindungswirkung zu seinen Lasten ein. Die zwischenzeitlich getilgte Steuerforderung des FA lebt infolge der Rückgewähr an den Insolvenzverwalter nur dann gemäß § 144 Abs. 1 InsO wieder auf, wenn die Anfechtung des Insolvenzverwalters begründet war. Die Anfechtungsvoraussetzungen sind im finanzgerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Feststellungsbescheides gemäß § 251 Abs. 3 AO vollumfänglich zu überprüfen – Anschluss an BFH, Urteil vom 14.12.2021, VII R 15/19, BFH/NV 2022, 683.
Sind die Steueransprüche durch ein im Steuerstrafverfahren gemäß den §§ 111b, 111d, 111f Abs. 1 StPO i. V. m. den §§ 928, 930 ZPO erwirktes staatliches Arrestpfandrecht abgesichert, begründet die spätere Freigabeerklärung des Steuerschuldners am gemäß § 930 Abs. 2 ZPO hinterlegten Pfand keine anfechtbare Rechtshandlung gemäß § 133 Abs. 1 InsO, sofern das Arrestpfandrecht selbst insolvenzrechtlich unanfechtbar entstanden ist. Leistet der Steuerschuldner auf die vollziehbar festgesetzte Steuerforderung durch Freigabe aus der Hinterlegung, tritt die Freigabeerklärung hinter der rechtmäßigen, durch ein Pfandrecht abgesicherten Einziehung der titulierten Steueransprüche zurück.

Die bloße Behauptung von Dritteigentum am Pfandgegenstand lässt das Arrestpfandrecht nicht entfallen. Zugunsten des Pfandgläubigers streitet die Eigentumsvermutung gemäß § 1006 Abs. 1 BGB. Unabhängig davon entfaltet das Arrestpfandrecht bis zu seiner erfolgreichen Anfechtung durch den Schuldner und/oder eine drittberechtigte Person volle Wirksamkeit.

AO § 251 Abs. 3, BGB § 1006 Abs. 1, InsO §§ 129, 130, 133 Abs. 1, 144 Abs. 1, 302 Nr. 1, StPO §§ 111b, 111d, 111f Abs. 1, ZPO §§ 771, 928, 930

Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: **www.steuerberater-lexoffice.de**

Ist Ihre Website im Internet auffindbar?

Nina Fuchs

Haben Sie schon einmal nachgesehen, auf welchem Platz Ihre Website in Suchmaschinenergebnissen erscheint? Taucht Sie auf der ersten Seite der Ergebnisse nicht auf, wird auf den nachfolgenden Seiten auch nicht mehr gesucht, denn die meisten Webnutzer:innen lesen nur die Ergebnisse der ersten Seite. Was braucht nun Ihre Website, um auf die besten Ergebnisplätze zu kommen? Ein professioneller Expertencheck Ihrer Website ist die Lösung auf diese Frage.

Sie haben bereits eine Kanzleiwebsite und möchten wissen, wie fit Ihre Homepage ist? Dann nutzen Sie den speziell für Steuerberater:innen entwickelten Expertencheck und lassen Sie Ihre Website von Profis prüfen und erfahren Sie, wie gut sie sich in der Praxis gegen den Mitbewerb durchsetzt. Anhand dieser Analyse können Sie gezielt Ihre Suchergebnisse verbessern und werden von Mandant:innen und Bewerber:innen auf den besten Plätzen gefunden und angeklickt. Damit erhöhen Sie auf jeden Fall die Qualität Ihrer Website und steigern Ihren Erfolg bei Weiterempfehlungen.

Was erfahren Sie durch einen professionellen Expertencheck?

Mit dem Expertencheck für Steuerberater:innen wird Ihnen das Potenzial Ihrer Website gezeigt. Ihre Homepagedomain wird von Technik- und Marketingspezialist:innen persönlich und mit modernen Online-Tools und Programmchecks technisch, fachlich sowie inhaltlich geprüft. Dabei erfahren Sie im Detail Folgendes:

- Welche Platzierung erreicht Ihr Webauftritt online in Suchergebnissen?
- Wie hoch ist die Ladegeschwindigkeit Ihrer Homepage und Serviceangebote?
- Wie schaut es mit dem Klickverhalten und der Verweildauer der Online-Besucher:innen aus?
- Wie gut sind Ihre Inhalte von mobilen Endgeräten nutzbar?
- Welche Webinhalte führen zu Problemen bei Nutzer:innen oder Fehlermeldungen?
- Wie fit ist Ihr Online-Auftritt in Sachen DSGVO?
- Wie gut setzt sich Ihre Website gegen den Mitbewerb durch?

Nach der Überprüfung erhalten Sie einen detaillierten Prüfbericht und wertvolle Praxistipps, wie Sie die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit Ihrer Homepage optimieren können.

Praxistipps gekonnt nutzen

Als Steuerberater:in sind Sie die erste Anlaufstelle für Ihre Mandant:innen. Machen Sie auf sich und Ihr individuelles Beratungsangebot aufmerksam. Bauen Sie Ihre Website aus und bieten Sie Ihren Mandant:innen online genügend informativen Content. Achten Sie dabei auf eine einfache Bedienung und übersichtliche Menüführung auf Ihrer Website. Dies ist entscheidend für die schnelle Auffindbarkeit von Inhalten, die für Ihre Mandant:innen sowie potenziellen Bewerber:innen von Interesse sind. Vergessen Sie nicht eine professionelle Suchmaschinenoptimierung, denn mit den richtigen Suchbegriffen, wird Ihre Website in den Suchergebnissen nach oben gereiht und von Besucher:innen schneller gefunden. Damit setzen Sie sich bestimmt gegen den Mitbewerb durch.

Sie sind interessiert und wollen mehr erfahren?

Holen Sie sich einen detaillierten und kostenlosen Prüfbericht sowie passende Praxistipps für Ihre Kanzleiwebsite auf www.atikon.com. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Marketingprofis von Atikon gerne zur Verfügung.

Nina Fuchs, Marketingexpertin
Atikon Marketing & Werbung GmbH,
Kornstraße 15, A-4060 Leonding,
www.atikon.com

Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein e. V.

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel · Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17 · E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin, StB; Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB; Hans-Hermann Riese, StB

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Rezensionen, Kuriositäten“ und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

Genderhinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird von einigen Autorinnen und Autoren bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.
Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Stellenbörse:
Mit unserer Stellenbörse auf www.stbvsh.de sind wir stets aktuell und up to date. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage, Rubrik Dienstleistungen.

Konzeption & Gestaltung:
Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44 · www.driesen-design.de

Titelbild:
© Marco2811 | Adobe Stock

Druck:
Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

Arche Noah 2023

Nach vielen Jahren sah Gott wieder einmal auf die Erde. Die Menschen waren verdorben und gewalttätig und er beschloss, sie zu vertilgen, genau so, wie er es vor langer, langer Zeit schon einmal getan hatte.

Er sprach zu Noah: „Noah, bau mir noch einmal eine Arche aus Zedernholz, so wie damals: 300 Ellen lang, 50 Ellen breit und 30 Ellen hoch. Ich will eine zweite Sintflut über die Erde bringen. Die Menschen haben nichts dazugelernt. Du aber gehe mit deiner Frau, deinen Söhnen und deren Frauen in die Arche und nimm von allen Tieren zwei mit, je ein Männchen und ein Weibchen. In sechs Monaten werde ich den großen Regen schicken."

Noah stöhnte auf; musste das denn schon wieder sein? Wieder 40 Tage Regen und 150 unbequeme Tage auf dem Wasser mit all den lästigen Tieren an Bord und ohne Internet! Aber Noah war gehorsam und versprach, alles genau so zu tun, wie Gott ihm aufgetragen hatte.

Nach sechs Monaten zogen dunkle Wolken auf und es begann zu regnen. Noah saß in seinem Vorgarten und weinte, denn da war keine Arche. „Noah", rief der Herr, „Noah, wo ist die Arche?" Noah blickte zum Himmel und sprach: „Herr, sei mir gnädig!" Gott fragte abermals: „Wo ist die Arche, Noah?"

Da trocknete Noah seine Tränen und sprach: „Herr, was hast du mir angetan? Als Erstes beantragte ich beim Landkreis eine Baugenehmigung. Die dachten zuerst, ich wollte einen extravaganten Schafstall bauen. Die kamen mit der ausgefallenen Bauform nicht zurecht, denn an einen Schiffbau wollten sie nicht glauben.
Auch deine Maßangaben stifteten Verwirrung, weil niemand mehr weiß, wie lang eine Elle ist. Also musste mein Architekt einen neuen Plan entwerfen.
Die Baugenehmigung wurde mir zunächst abgelehnt, weil eine Werft in einem Wohngebiet planungsrechtlich unzulässig sei. (...) Im Moment geht es z. B. um die Frage, ob die Arche feuerhemmende Türen, eine Sprinkleranlage und einen Löschwassertank benötige. Auf einen Hinweis, ich hätte im Ernstfall rundherum genug Löschwasser, glaubten die Beamten, ich wollte mich über sie lustig machen.
Als ich ihnen erklärte, das Wasser käme noch in großen Mengen, und zwar viel mehr, als ich zum Löschen benötigte, brachte mir das den Besuch eines Arztes vom Landeskrankenhaus ein. Er wollte von mir wissen, was ein Schiffbau auf dem Trockenen, fernab von jedem Gewässer, solle.
Die Bezirksregierung teilte mir daraufhin telefonisch mit, ich könnte ja gern ein Schiff bauen, müsste aber selbst zusehen, wie es zum nächsten größeren Fluss käme. (...)
Inzwischen ist beim Verwaltungsgericht ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren meines Nachbarn anhängig, der einen Großhandel für Tierfutter betreibt. Der hält das Vorhaben für einen großen Werbegag – mein Schiffbau sei nur darauf angelegt, ihm Kunden abspenstig zu machen. (...)
Die Suche nach dem Zedernholz habe ich eingestellt. Libanesische Zedern dürfen nicht mehr eingeführt werden. Als ich deshalb hier im Wald Bauholz beschaffen wollte, wurde mir das Fällen von Bäumen – unter Hinweis auf das Landeswaldgesetz – verweigert. (...) Mein Einwand, in Kürze werde es gar keine Natur mehr geben und das Pflanzen von Bäumen an anderer Stelle sei deshalb völlig sinnlos, brachte mir den zweiten Besuch des Arztes vom Landeskrankenhaus ein.
Die angeheuerten Zimmerleute versprachen mir schließlich, für das notwendige Holz selbst zu sorgen. Sie wählten jedoch erst einmal einen Betriebsrat. (...)
Weil die Zeit drängte, fing ich schon einmal an, Tiere einzusammeln. Am Anfang ging das noch ganz gut, vor allem die beiden Ameisen sind noch immer wohlauf. Aber seit ich zwei Tiger und zwei Schafe von der Notwendigkeit ihres gemeinsamen und friedlichen Aufenthaltes bei mir überzeugt hatte, meldete sich der örtliche Tierschutzverein und rügte die artwidrige Haltung.
Und mein Nachbar klagt auch schon wieder, weil er auch die Eröffnung eines Zoos für geschäftsschädigend hält. (...)
Vor zwei Wochen hat sich das Oberkommando der Marine bei mir gemeldet und von mir eine Karte der künftig überfluteten Gebiete erbeten. Ich habe ihnen einen blau angemalten Globus geschickt. Und vor zehn Tagen erschien die Steuerfahndung; die haben den Verdacht, ich bereite meine Steuerflucht vor. Ich komme so nicht weiter, Herr, ich bin verzweifelt! Soll ich nicht doch lieber meinen Rechtsanwalt mit auf die Arche nehmen?"

Noah fing wieder an zu weinen. Da hörte der Regen auf, der Himmel klarte auf und die Sonne schien wieder. Und es zeigte sich ein wunderschöner Regenbogen.

Noah blickte auf und lächelte. „Herr, du wirst die Erde doch nicht zerstören?"

Da sprach der Herr: „Darum sorge ich mich nicht mehr, das schafft schon eure Verwaltung!!!"

Foto: Adobe Stock | © pict rider

Gut gerüstet bei Umwandlungen

Neuauflage mit Kommentierung zu § 1a KStG

Der „Eisgruber" ist für den Praktiker, der eine solide Lösung für seine Mandanten sucht. Den Kommentierungen sind umfangreiche Darstellungen zu typischen Umwandlungskonstellationen vorgeschaltet. Dabei werden Fallstricke der jeweiligen Umgestaltung aufgezeigt und Wege, sie zu vermeiden. Begleitet werden die Darstellungen von Grafiken und Beispielen. Verständlichkeit ist oberste Maxime aller Ausführungen.

Mit dem Kauf der gedruckten Ausgabe steht Ihnen bis zum Erscheinen der Folgeauflage auch die Online-Version des Kommentars zur Verfügung. Diese wird unterjährig aktualisiert und an die neuen Entwicklungen im Umwandlungssteuerrecht angepasst. Darüber hinaus werden aktuelle News den einzelnen Kommentierungen zugeordnet und direkt angezeigt.

Aktualisierung im Internet inklusive!

Umwandlungssteuergesetz Kommentar
Eisgruber (Hrsg.)
3. Auflage · 2022 · Gebunden · ca. 1.200 Seiten · € 174,-
ISBN 978-3-482-**63903**-6
Aktualisierung im Internet inklusive

Bestellen Sie jetzt unter **shop.nwb.de**

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO_2-neutral.
Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter **www.nwb.de/go/nachhaltigkeit**

nwb GUTE ANTWORT

StB|VS
Steuerberater Verrechnungsstelle

MAXIMALE FLEXIBILITÄT

FÜR IHRE KANZLEI UND IHRE MANDANTEN

Win-Win-Win-Lösung für Berater, Mandanten und Mitarbeiter

- **Direkte und sichere Bezahlung**
- **Kein Ausfallrisiko**
- **Vielfältige Zahlungsmöglichkeiten**
- **Zeitersparnis**

www.stbvs.com